

Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung

REPLA GB

Regionalplanung im Raume Grenchen-Büren

Nutzungskonzept Aareraum Grenchen - Solothurn



Bericht November 1998

BSB+Partner Umweltplanung



Auftraggeber:

Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, REPLA-RSU Regionalplanung im Raume Grenchen Büren, REPLA GB

Konzeptbearbeitung:

Arbeitsgruppe zusammengesetzt aus Vertretern von: Amt für Raumplanung Kt. Solothurn, Amt für Wasserwirtschaft Kt. Solothurn, REPLA-RSU, REPLA GB

Auftragnehmer: BSB + Partner

Ingenieure und Planer Leutholdstrasse 4 4562 Biberist

Tel. Nr. 032 / 671 22 22 Fax Nr. 032 / 671 22 00

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	1
2. Bestandesaufnahme der schutzwürdigen Gebiet	e3
2.1 Methode	3
2.2 Vegetation	3
2.3 Fauna	5
2.4 Schutzgebiete	7
2.5 Zusammenfassung	9
3. Nutzungen und Anlagen	10
3.1 Methode	10
3.2 Festgestellte Nutzungen und Anlagen	10
3.3 Künftige Nutzungen und Anlagen	15
3.4 Auswirkungen der Nutzungen und Anlagen a	auf Natur und Landschaft16
3.5 Zusammenfassung	21
4. Bezeichnung von Konfliktgebieten, Interessenge von Bereichen für Rastplätze	
4.1 Konfliktgebiete (KG)	22
4.2 Interessengebiete Freizeit und Erholung (IG))23
4.3 Bereiche für Rastplätze (RP)	24
5. Zieldefinition	25
5.1 Allgemeine Entwicklungsziele für den Aarera	aum25
5.2 Ziele für Konfliktgebiete (KG)	26
5.3 Ziele für Interessengebiete Freizeit und Erho	olung (IG)26
5.4 Ziele für Bereiche für Rastplätze (RP)	27
5 5 Ziele für die ührigen Gehiete	27

6. Massnahmenplanung	28
6.1 Massnahmenplanung für Konfliktgebiete (KG)	28
6.2 Massnahmenplanung für Interessengebiete Freizeit und Erholung (IG)	31
6.3 Massnahmenplanung für Bereiche für Rastplätze (RP)	33
6.4 Massnahmenplanung für weitere Gebiete (WG)	34
6.5 Weitere Massnahmen	35
7. Umsetzung der Massnahmen	35
Anhang 1: Organisation der Arbeiten	36
Anhang 2: Planungsgrundlagen	39
Anhang 3: Interessenorganisationen und - institutionen im Aareraum	40
Anhang 4: Tabellarische Darstellung der Auswirkungen	43

1. Einleitung

Die Aarelandschaft ist ein attraktives Naherholungsegebiet, das von der Solothurner Bevölkerung und von Besuchern der weiteren Umgebung häufig frequentiert wird. Aktivitäten in der freien Natur mit Zuhilfenahme verschiedenster Sport- und Freizeitutensilien werden immer beliebter. Auf der anderen Seite wächst in unserer hektischen Zeit die Sehnsucht nach Entspannung und Ruhe in naturbelassenen Gebieten, die nicht von Reizen überflutet werden. Durch diese unterschiedlichen Bedürfnisse ensteht ein Spannungsfeld, das alleine auf die Erholungsnutzung durch den Menschen zurückzuführen ist.

Die Aarelandschaft ist auch ein komplexes Ökosystem, das zahlreichen Tierarten Lebensraum bietet. Tiere und Pflanzen stellen nochmals andere Ansprüche an das Gebiet als die genannten menschlichen Aktivitäten. Der Naturraum ist somit unterschiedlichsten Anforderungen ausgesetzt, die nicht miteinander vereinbar sind. Konflikte entstehen umsomehr als die beanspruchte Fläche eng begrenzt ist und von allen Seiten her bedrängt wird.

Damit der Aareraum seine Attraktivität für alle Lebewesen gleichermassen erhalten kann, ist eine Rücksichtnahme unabdingbar. Ein entsprechender Appell richtet sich primär an das Verantwortungsbewusstsein der Menschen. Wir sind alle aufgefordert, die bestehenen Naturwerte zu erhalten und die Erholungsnutzung auf ein naturverträgliches Mass zu reduzieren.

Das vorliegende Konzept versucht, die Voraussetzungen für eine naturverträgliche Erholungsnutzung im Aareraum zwischen Solothurn und Grenchen zu schaffen. Mit geeigneten Massnahmen sollen Konflikte vermindert und die menschlichen Aktivitäten zweckmässig gelenkt werden.

Das Nutzungskonzept richtet sich an alle Institutionen, Behörden und Privatpersonen, die sich im Aareraum betätigen und denen die Erhaltung dieser einmaligen Kulturlandschaft ein Anliegen ist.

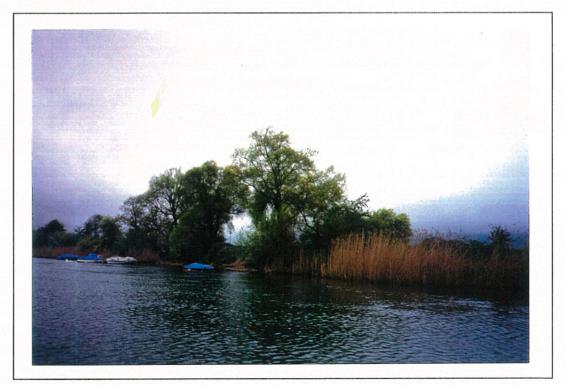


Abbildung 1-1: Von verschiedener Seite wird der Naturraum begehrt. Entsprechend unterschiedlich sind die Bedürfnisse, denen das Gebiet gerecht werden muss.

Die Erarbeitung der Ergebnisse erfolgte in enger Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Arbeitsgruppe und dem beauftragten Büro. Für die Erstellung des Nutzungskonzeptes hat sich die Arbeitsgruppe zu acht Sitzungen und einer Begehung getroffen (Organisation der Arbeiten, Vorgehen usw. vgl. Anhang 1).

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus den folgenden Personen zusammen:

Vorsitz:

Herr M. Spichiger: Präsident AG Siedlung & Landschaft Repla-RSU

ARP:

Frau S. Asperger, Herr H.U. Ammon, Vertreter Abteilung Naturschutz

AWW:

Herren M. Egli, P. Glutz

Repla GB:

Herr R. Käser

Repla-RSU: AG Siedlung und Landschaft: Frau A. Oberholzer, Herren P. Vitelli, R. Bieri,

H. Keiser, F. Keller, J. Friedli

Vertreter Leberberg: Herren A. von Burg, W. Rudolf, E. Walker

Protokoll:

Herr M. Schaad

BSB+Partner: Herren M. Huber, Th. Flucher

Die Federführung lag bei der Repla-RSU und beim Amt für Raumplanung.

Das Bearbeitungsgebiet umfasste den Aareraum zwischen Grenchen und Solothurn mit den Gemeinden Solothurn, Bellach, Selzach, Nennigkofen, Lüsslingen, Bettlach, Grenchen, Leuzigen, Arch, Rüti. Die Ausdehnung in Richtung West-Ost war begrenzt durch die Badi Solothurn bzw. durch die Kantonsgrenze bei Grenchen. In Richtung Nord-Süd wurden die Bahnlinien nördlich und südlich der Aare als Grenzen angenommen. Der Schwerpunkt der Bearbeitung lag in der Freizeit- und Erholungsnutzung, sodass uferentfernte Bereiche nur bezüglich der Auswirkungen der Aktivitäten (Verkehr, Parkieren usw.) behandelt wurden.



Uberblick über das Bearbeitungsgebiet, den Aareraum; Abbildung 1-2: gesehen von Südosten (Rüemberg Leuzigen) Richtung Westen.

2. Bestandesaufnahme der schutzwürdigen Gebiete (vgl. auch den Plan Nr. 25077/3)

2.1 Methode

Zur Festlegung der schutzwürdigen Gebiete wurden folgende Grundlagen konsultiert (Übersicht über sämtliche Planungsgrundlagen vgl. Anhang 2):

- Naturinventare und Gesamtpläne der Gemeinden im Kanton Solothurn (BSB+Partner)
- Naturinventare und Uferschutzpläne der Gemeinden im Kanton Bern (Metron)
- Uferschutz- und Pflegekonzept Aare (Kanton Bern, Kanton Solothurn, Juni 1996)
- Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen Solothurn; Nutzungsplan A 1:10'000 (Bau-Departement des Kt. SO, Aug. 1993)
- Die Vogelwelt der Aareebene westlich von Solothurn (Walter Christen 1996)
- Reptilieninventar des Kantons Solothurn 1992 1995
- Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung
- Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

Mit folgenden Personen wurden Gespräche geführt:

- Herr Tschan: Jagd- und Fischereiaufseher Kt. SO
- Herr Ramseier: Fischereiaufseher Kt. BE, Ligerz
- Herr De Monaco: Wildhüter Kt. BE, Büren
- Herr Christen: Vogelkenner des Aareraumes, Autor der Publikation "Die Vogelwelt der Aareebene westlich von Solothurn"

2.2 Vegetation

Die Uferbestockung entlang der Aare wurde dem Uferschutz- und Pflegekonzept Aare entnommen und im Gelände verifiziert. Als schutzwürdige Vegetationsformen wurden **Schilfgürtel** und **Auen** dargestellt, während auf die Angabe der übrigen Uferbestockung verzichtet wurde.

Diese beiden Vegetationstypen sind Relikte von ehemals breit ausgebildeten Verlandungsbereichen. Schilfgebiete befinden sich innerhalb des Gewässerbereiches; sie zeichnen sich durch das Vorkommen der typischen Schilfgräser aus und sind wichtige Nahrungsund Bruträume für zahlreiche Vogelarten. Auen schliessen bei naturnahen Verhältnissen landseitig an die Schilfgebiete an. Sie bestehen aus verschiedenen Gehölzarten, wie Erlen, Eschen, Baum- und Strauchweiden usw. Charakteristisch für Auen sind periodische Überschwemmungen, welche die Dynamik dieser Lebensräume begründen.

Die **Situation an der Aare** ist dadurch gekennzeichnet, dass die wertvollen Vegetationsformen teilweise an den **Gleitufern** erhalten blieben, wo die Zonierung noch einigermassen sichtbar ist (Archerinseli, Eichacker). Andererseites weisen die Prallhänge auch natürlicherweise keine Verlandungszonen auf. Zudem wurden die Prallhänge, wie auch der grösste Teil der geraden Flussabschnitte im Bereich des Böschungsfusses mit Blockwurf befestigt.

Die Auenwälder beschränken sich auf die Gebiete beim Archer-Inseli und Eichacker (Auengebiet von nationaler Bedeutung gemäss Bundesinventar) und das Aarefeld (Rechen Seite Nennigkofen-Lüsslingen) sowie einige kleinflächige Auenbestände.

Die **Schilfgürtel** sind zahlreicher ausgebildet; stellenweise auch an schmalen Streifen oberhalb der Uferverbauungen oder bei Zuflüssen.

Bezüglich des Wasserregimes ist zu bemerken, dass dieses mit den Juragewässerkorrektionen stark beeinflusst wurde und die Aare bei geringem Abfluss eher den Charakter eines stehenden Gewässers als eines Flusses besitzt. Die Gründe sind die Staustufe in Flumenthal und das sehr geringe Sohlegefälle von 0,3 ‰ (Port bis Solothurn ca. 100 cm). Trotzdem kann es erhebliche Wasserstandsschwankungen und Abflussextreme von 70 -675 m3 geben (Wasserstand unterhalb Wehr Port zwischen 426 und 430), wobei die Rötibrücke immer bei 426 m eingestaut ist.



Abbildung 2-1: Naturreservat Eichacker-Wannengraben; das Auengebiet von nationaler Bedeutung dokumentiert auf eindrückliche Weise den typischen Charakter des Auenwaldes.

2.3 Fauna

Indikatorarten und - gruppen

Als Zeigerarten und - gruppen für schutzwürdige Gebiete bieten sich anhand der vorliegenden Grundlagen Feldhase, Biber sowie Vögel und Reptilien an. Daneben bietet der Aareraum auch für andere Tiergruppen, wie Insekten, Fische und Säuger (Fledermäuse, Nagetiere, Schwarzwild) wertvolle Biotope, wobei die schutzwürdigsten Bereiche den im Plan lokalisierten Lebensräumen entsprechen. Wichtige Wildwechsel über die Aare sind für den Austausch der Säugerpopulationen, insbesondere der Wildschweine, zwischen Jura und Mittelland massgebend; sie wurden den UVP-Berichten zur N5 entnommen.

Hasenkammer von nationaler Bedeutung

Die Grenchner und Selzacher Witi sowie das Aarefeld von Lüsslingen-Nennigkofen waren in den Siebziger Jahren Hasenkammern von nationaler Bedeutung mit hohen bis sehr hohen Hasendichten. Die Populationen sind danach stark zusammengebrochen, wobei in den 80-er Jahren populationskritische Tiefstwerte erreicht wurden. Noch heute ist das Lebensraumpotential für den Feldhasen aufgrund der geeigneten Ausstattung der Kulturlandschaft als gross zu bewerten. Diese Voraussetzungen sind ein wesentliches Motiv für die kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi. Die Hasenbestände sind dank den Anstrengungen zur Ökologisierung der Landwirtschaft und den Bestimmungen zur Schutzzone Witi wieder am zunehmen.

Neuer Biberlebensraum

An verschiedenen Flüssen wurden in letzter Zeit wieder Biberspuren gesichtet. Auch auf der Aare westlich von Solothurn deuten Spuren seit 1995 auf das Vorkommen des Bibers hin. Die seit 1997 bestehende nationale Biberschutzstelle wurde vom Jagdaufseher beigezogen. Sofortmassnahmen zum Schutz des Bibers wurden 1996 durch das Amt für Wasserwirtschaft (AWW) und das Amt für Raumplanung (ARP) sowie die Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Solothurn ergriffen.

Brutvogelgebiete und Zugvogelrastplatz

Die Angaben über die bedeutenden Brutvogelgebiete entstammen mündlichen Angaben von Herrn W. Christen, einem versierten Vogelkenner des Aareraumes. Die folgenden ökologisch relevanten Vogelarten wurden in den letzten 5 Jahren im Bereich der Aareebene als Brutvögel beobachtet: (eine Zuordnung auf Lebensräume ist nicht eindeutig möglich):

Schilfgebiete: Zwergtaucher (Winterbestand von nationaler Bedeutung), Haubentaucher,

Teichrohrsänger, Teichhuhn, Drosselrohrsänger, Wasserralle, Gänsesä-

ger, Rohrschwirl, Feldschwirl, Zwergreiher, Krickente

Pirol, Kuckuck, Eisvogel, Schwarzmilan, Graureiher, Nachtigall, Gelbspöt-

ter

Hecken: Neuntöter, Goldammer, Schwarzkehlchen, Gartengrasmücke, Dorngras-

mücke, Grauschnäpper, Sumpfrohrsänger, Trauerschnäpper

Wälder: Waldohreule, Rotmilan, Kleinspecht, Saatkrähe, Turteltaube

Kulturland: Wachtel, Grauammer, Kiebitz (nur noch Einzelbruten)

Insgesamt sind zwischen 1900 und 1995 ca. 100 Brutvogelarten in der Aareebene beobachtet worden (insgesamt 250 festgestellte Arten gemäss der Schrift "Die Vogelwelt der Aareebene westlich von Solothurn", W. Christen 1996).

Auen:

In den letzten fünf Jahren brüteten im Aareraum rund 30 Vogelarten, die auf der Roten Liste der gefährdeten Arten aufgeführt sind. Vier Arten sind stark gefährdet (Kat.2): Wachtel, Hohltaube, Kuckuck, Grauammer (v.a. Kulturland Aareraum). Gelbspötter und Zwergreiher sind vom Verschwinden bedroht (Kat. 1). Diese Arten brüten in Auen bzw. Schilfgebieten. Für das Überleben dieser Populationen hat der Aareraum eine sehr wichtige Bedeutung.



Abbildung 2-2: Der Kiebitz, ein Brutvogel des offenen Ackerlandes, hat in den letzten Jahren eine Bestandeseinbusse erlitten (Foto W. Christen).

Die landwirtschaftliche Nutzung ist allgemein auf den gut ackerfähigen Flächen des Aareraumes recht intensiv. Bestrebungen zur Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen mit dem Ziel, bessere Voraussetzungen für Feldhasen und gefährdete Vogelarten zu schaffen, sind seit einiger Zeit angelaufen und werden durch das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn gefördert.

Die **Reptilienstandorte** entstammen dem Reptilieninventar des Kantons Solothurn 1992 - 1995. Standorte mit Schlangen besitzen nationale Bedeutung. Dabei handelt es sich um die *Ringelnatter*, eine auf der Alpennordseite stark gefährdete Schlangenart, deren Vorkommen an Gewässer gebunden ist. Die heute fehlende Dynamik in den Flussräumen hat zum Verlust vieler Biotope der *Ringelnatter* geführt, weshalb heute Ersatzbiotope eine wichtige Rolle spielen. (gem. Roter Liste in der Nordschweiz stark gefährdet). Das Vorkommen der *Ringelnatter* umfasst Schilfbereiche und teilweise sonnenexponierte Ufermauern.

Die **Fischfauna** der Aare weist aufgrund des unnatürlichen Wasserregimes keine typischen Leitfische auf. Häufig vorkommende Arten sind: *Alet, Flussbarsch (Egli), Rotauge, Brachsme, Gründling, Rüsche, Hecht.* Seltenere Arten sind *Aal, Barbe, Aesche, Groppe* und *Bachforelle*. Eine **vom Aussterben bedrohte Art** ist das *Bachneunauge*, das systematisch zur Klasse der Rundmäuler gehört. Die Larven leben während 3 - 4 Jahren im Sediment; danach wandeln sie sich zum Adultfisch, der keine Nahrung mehr zu sich nimmt. Als weiterer Flussbewohner ist der *Kamberkrebs* zu erwähnen.

2.4 Schutzgebiete

Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn

Die Schutzzone Witi umfasst praktisch das gesamte Untersuchungsgebiet auf Solothurner Seite der Aareebene. Die Schutzzone zeichnet sich durch die Hasenkammern von nationaler Bedeutung und den Zugvogelrastplatz von internationaler Bedeutung sowie durch den hohen Stellenwert des offenen, unverbauten Landschaftsraumes aus. Die Umsetzung der Schutzanliegen erfolgt über den kantonalen Nutzungsplan. Ein Grossteil der bestehenden Bestimmungen wurden in den Zonenvorschriften zusammengefasst.

Auszug mit Berücksichtigung der Vorschriften bezüglich der Erholungsnutzung:

- § 1 Zweck: die Witi ist eine Kulturlandschaft; sie soll weiterhin als vom Menschen gestalteter Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen dienen. Die Naherholung soll naturverträglich erfolgen.
- § 5 Grundsatz der Erholung: die Erholungsnutzung ist im Rahmen des Schutzzweckes gewährleistet. Bauten und bauliche Anlagen zur Erholungsnutzung sind nicht zulässig, bestehende Einrichtungen dürfen lediglich unterhalten werden. Hunde sind an der Leine zu führen.
- § 6 Verkehr: der Zugang zu Aare für den nicht-landwirtschaftlichen Motorfahrzeugverkehr ist nur über die im Plan bezeichneten Strassen und Flurwege zulässig. Die Signalisation ist im verkehrspolizeilichen Verfahren sicherzustellen.



Abbildung 2-3: Mit Orientierungstafeln und einem Natur-Rundgang werden Besucher über die Bedeutung der Schutzzone Witi informiert.

Uferschutzzonen

Die Uferschutzzone umfasst auf Solothurner Seite gemäss Richtplan des Kantons Solothurn das gesamte Aareufer auf einer Breite von rund 100 m samt den Zuflüssen in die Aare (exkl. Siedlungsräume von Altreu, Staad, Solothurn). Die Bestimmungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz: der Schutz bezweckt die Erhaltung der natürlichen Ufer, die Freihaltung der Ufer vor Überbauung, den freien Zugang zu den Ufern, die Erhaltung und Förderung der Ufervegetation.

Die Uferschutzzone auf Berner Seite misst gemäss Uferschutzplänen der Gemeinden rund 50 m. Der Uferschutzplan beinhaltet den Überbauungsplan, die Überbauungsvorschriften und das Realisierungsprogramm. Der Uferschutzplan bezweckt den Schutz und die Aufwertung der Uferlandschaft und den öffentlichen Zugang zum Flussufer. Neben Vorschriften zur Verhinderungen von Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen beinhalten die Zonenvorschriften auch Richtlinien für den Unterhalt der Ufervegetation, für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Verbauung der Ufer.

Kantonale Naturreservate bzw. Naturschutzgebiete

Nennigkofen: kl

kleine Aareinsel

Selzach:

Widizopf mit Bucht

Selzach:

Aareinsel mit Lagune und Uferstreifen

Selzach/Bettlach:

Eichacker - Wannengraben (Auengebiet von nat. Bedeutung)

Bettlach:

Alte Deponie Witi

Grenchen:

Altwasser Rütisack

Arch:

Inseli, Widi (Auengebiet von nat. Bedeutung; für das Gebiet existiert

ein Schutz- und Pflegekonzept, Metron 1994)

Im Rahmen der Ortsplanungen wird den Gemeinden empfohlen, die Ausscheidung weiterer schutzwürdiger Gebiete als kommunale Naturschutzzonen zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die ehemaligen Naturreservate, deren Schutzstatus zurückgestuft wurde.

Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

Das Gebiet liegt innerhalb der Schutzzone Witi. Die Aufnahme des Gebietes ins Bundesinventar erfolgte am 1. Juli 1992, inkl. Verordnung gestützt auf Art.11 Jagdgesetz. Die vom Bund verlangten Schutzbestimmungen wurden in den Zonenvorschriften der Schutzzone Witi festgelegt.

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung

Objekt Nr. 221 des Bundesinventares umfasst die Aare bei Altreu und das Archer-Inseli samt des Verbindungsstreifens durch die Aare (Gemeinden Bettlach und Arch). Knapp die Hälfte der Fläche ist von Weichholzaue bestockt (sog. *Silberweiden-Auenwald*). Das Auengebiet ist in beiden Kantonen durch kantonale Naturreservate bzw. Naturschutzgebiete überlagert, wodurch der Schutz gewährleistet ist.

Weitere Grundlagen:

Konzept zur Renaturierung der Aare

Die Anregungen der Arbeitsgruppe Renaturierung der Aare der Kantone Bern, Solothurn, Aargau wurden zu einem grossen Teil in den kantonalen Nutzungsplan übernommen. Dies gilt insbesondere für die Forderung betreffend Erholungsnutzung (Kanalisierung der Erholungsnutzung in der Witi). Weitere Vorschläge betreffen hauptsächlich wasserbauliche Massnahmen, wie die Akzentuierung von Gleit- und Prallufern, welche bei allfälligen Vorhaben projektbezogen umzusetzen sind.

2.5 Zusammenfassung

Aufgrund der genannten Natur- und Landschaftswerte muss die **gesamte Schutzzone Witi** wie auch ein grosser Teil des Aareraumes auf Berner Seite als sehr wertvoll eingestuft werden. Für das ganze Gebiet gelten die rechtsgültigen Schutzbestimmungen der Schutzzone Witi, die Bestimmungen zur Uferschutzzone sowie die Zonenvorschriften gemäss Uferschutzplänen und Nutzungsplänen der Gemeinden.

Wegen der Ausbildung flusstypischer Vegetationsformen und des Vorkommens gefährdeter Tierarten sind viele Gebiete des Aareraumes als besonders schutzwürdig zu bezeichnen. Diese Flächen befinden sich im unmittelbaren Uferbereich der Aare und im landwirtschaftlich genutzten Vorland der Aareebene.

Die wertvollsten Gebiete, wie das Archer-Inseli, der Uferstreifen Eichacker-Wannengraben, der Rütisack und einige schutzwürdige Inseln sind durch Ausscheiden von kantonalen Naturreservaten rechtlich geschützt.

Zudem existieren mit den Uferschutzzonen und den Vorschriften zur Schutzzone Witi auch für die übrigen schutzwürdigen Flächen relativ strenge Schutzbestimmungen, was die Freihaltung der Ufer, die Erhaltung der Vegetation und die landwirtschaftliche Nutzung betrifft.

Die Schutzbestimmungen beinhalten auch einige Beschränkungen betreffend der Freizeitund Erholungsnutzung.

3. Nutzungen und Anlagen

(vgl. auch den Plan Nr. 25077/3; für die Interessenorganisationen und - institutionen vgl. Anhang 3)

3.1 Methode

Zur Darstellung der Nutzungen und Anlagen wurden folgende Grundlagen beigezogen (Übersicht über sämtliche Planungsgrundlagen vgl. Anhang 2):

- Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen Solothurn; Nutzungsplan A 1:10'000 (Bau-Departement des Kt. SO, Aug. 1993)
- Witi Grenchen Solothurn Grundlagenkarte Erholung und Verkehr (ARP Kt. SO, Dez. 1992, unveröffentlicht)
- Richtplan Bootsstationierung, Flussverkehrsplanung Port Leuzigen (Raumplanungsamt Kt. BE; Dez. 1989)
- Uferschutzpläne nach SFG (See- und Flussufergesetz des Kantons Bern, 1982) der Gemeinden Leuzigen, Arch und Rüti (Überbauungspläne und Realisierungsprogramm)
- Ortsplanungen der Gemeinden Rüti und Arch; die Ortsplanung der Gemeinde Leuzigen befindet sich in Erarbeitung.

Die Angaben wurden im Gelände verifiziert, wobei die Grundlagen vom Land her und vom Wasser her kontrolliert wurden.

3.2 Festgestellte Nutzungen und Anlagen

3.2.1 Bootsstege und Bootsanlegeplätze

Auf Solothurner Seite wurden insgesamt 13 Zonen für Bootsstege mit total 234 Boote der Anlegezone I (Boote für Verbrennungsmotoren jeder Stärke) und 150 Boote der Anlegezone II (Boote mit Verbrennungsmotoren bis höchstens 6 PS) festgestellt. Diese beanspruchen eine Uferlänge von total 2'160 m.

Auf Berner Seite existieren 4 Bootsanlegeplätze mit total 85 Booten. (Anmerkung: von den ehemals 8 Plätzen wurden gemäss Uferschutzplan 4 aufgehoben und die Boote auf 4 Plätze konzentriert.) Die Länge der Bootsplätze umfasst 1'100 m.

Zwischen Rüti bzw. Grenchen und Solothurn sind somit knapp 500 Boote angelegt. Die Bootsstege beanspruchen das Ufer auf einer Länge von ca. 3'400 m, was rund 10% der gesamten Uferlänge ausmacht. Obschon keine Koordination zwischen den Kantonen vorgenommen wurde, gibt es einige Gewässerabschnitte, die gänzlich frei von Bootsanlegeplätzen sind.

Die Bootsplätze sind gemäss den Bernischen Uferschutzplänen bzw. dem kantonalen Nutzungsplan und der Schiffahrtsverordnung des Kantons Solothurn planungsrechtlich festgelegt.

Um Material zu den Bootsstegen zu transportieren, werden Zufahrten benötigt. Die meisten auf Solothurner Seite für den motorisierten Verkehr geöffneten Zufahrten und für Zubringer befahrbaren Strassen führen zu Bootsstegen.

3.2.2 Bootseinwasserungsstellen (Slipanlagen)

Im kantonalen Nutzungsplan sind drei offizielle Bootseinwasserungsstellen aufgeführt: Bootswerft Lehmann in Bellach, Tschumi Hoch- und Tiefbau in Lüsslingen, Marti AG in Grenchen. Daneben existieren zwei Stellen, wo über Rampen kleinere Boote eingewassert werden können (westlich Archbrücke und Selzacher Röhre). Die offiziellen Slipanlagen sind über die erlaubten Zufahrten erreichbar.

3.2.3 Schiffsstege der Bielersee-Schiffahrtsgesellschaft

Im Untersuchungsgebiet existieren zwei Schiffsstationen (Anlegestege) des BSG-Kursschiffes, welche auf der Nordseite des Flusses liegen: einer bei Altreu und einer bei der Archbrücke. Beide sind über die offiziellen Zufahrsstrassen erreichbar.

3.2.4 Bootshäuser, Weekendhäuser, Fischerhäuser

Auf Solothurner Seite wurden 16 Gebäude festgestellt, die unmittelbar am Ufer liegen, während auf Berner Seite deren vier vorhanden sind. Von den 20 Bauten sind vier Clubhäuser von Vereinen, während der überwiegende Anteil private Gebäude ausmachen.

Die Zufahrten zu den Bauten sind in den wenigsten Fällen über ordentliche Zufahrtswege möglich. Ein grosser Teil ist nur über Uferwege, die für den nicht-landwirtschaftlichen motorisierten Verkehr gesperrt sind, erreichbar.

3.2.5 Rastplätze, Lagerplätze

Entlang des Aareufers existiert eine grosse Anzahl Rastplätze. Der grösste Teil ist nicht mit festen Anlagen, wie Bänken, Grillstellen, Abfallkörben usw. versehen. Häufig deutet eine kleine Wiesenfläche mit einfacher Feuerstelle aus Steinen und eine Sitzgelegenheit in Form eines Baumstammes auf den Rastplatz hin.

Rastplätze sind nur in den wenigsten Fällen über ordentliche Zufahrtsstrassen erschlossen.

3.2.6 Campingplätze

Im Gebiet gibt es je einen öffentlichen Campingplatz in Altreu und in Staad und einen privaten beim Rechen Nennigkofen, wobei die öffentlichen über offizielle Zufahrten erreichbar sind.

3.2.7 Restaurants

Da es sich um ein beliebtes Ausflugsgebiet handelt, gibt es einige Möglichkeiten um einzukehren. Von den Restaurants, welche in der Nähe der Aare liegen, sind zu nennen: "zum grüene Aff" und Fischerstube in Altreu sowie Strausack in Staad. Es gibt auch Clubhäuser von Fischervereinen, die als öffentliche Wirtschaften geführt werden und über das Wochenende oder während mehrerer Abende geöffnet sind, wie die Fischerhütte des Fischereivereins Grenchen-Bettlach.

Die Wirtschaften sind über die erlaubten Zufahrtsstrassen erreichbar.

3.2.8 Hornusserplätze

Hornussen ist in dieser Gegend eine beliebte Sportart, denn es wurden 5 Hornusserplätze festgestellt. Bei vier Plätzen wird landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht und der Verkehr kann über die offiziellen Zufahrtsstrassen abgewickelt werden.

Der von den Hornussern beliebteste, weil landschaftlich schönste Hornusserplatz liegt im kantonalen Naturschutzgebiet Archer-Inseli (Hornussergesellschaft Arch). Das Clubhaus mit kleinem Strand liegt unmittelbar am Ufer.



Abbildung 3-1: Clubhaus der Hornussergesellschaft Arch; der Hornusserplatz liegt im kantonalen Naturschutzgebiet Archer-Inseli .

3.2.9 Hundesportplätze

Es gibt drei Hundesportvereine, deren Plätze im Untersuchungsgebiet liegen. Die Bauten liegen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche und die Zufahrten sind über erlaubte Strassen möglich, wobei beim Bellacher Platz die Zubringerstrasse zur Bootswerft Lehmann beansprucht werden muss. Der Betrieb im Rahmen des üblichen Trainings kann im Gelände und auf den angrenzenden Feldern wahrgenommen werden.

3.2.10 Modellflugplätze

Es existieren zwei Modellflugplätze in der Aareebene. Auf dem Platz der IG Witi, der im Gebiet Fröscheren auf Selzacher Gebiet liegt, sind vier Modellfluggruppen zusammengefasst. Er liegt wie derjenige nördlich des Flugplatzes Grenchen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Anlagen umfassen bei beiden Plätzen eine Wiesenfläche, die teilweise von einer Plastikplane bedeckt ist und einen intensiveren Schnitt der Mähwiese bedarf. Auf den Geländen befinden sich keine Bauten. Die Zufahrten sind bei beiden Plätzen über offizielle Zufahrtstrassen geregelt.

3.2.11 Flugplatz Grenchen

Der Flugplatz Grenchen dient nebst dem Geschäftsverkehr vor allem der Schulung und Freizeit. Die Festlegung für die Weiterentwicklung dieses Regionalflugplatzes erfolgen durch den Sachplan "Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)" des Bundes. Der Flugplatz kann deshalb nicht Gegenstand dieser Arbeit sein. Kanton und betroffene Gemeinden sind in einer Arbeitsgruppe "Regionalflughafen Grenchen" vertreten. Die Überschneidungen des Sondernutzungsgebietes des Flugplatzes und der Landwirtschafts- und Schutzzone Witi sind in der Nutzungsplanung zu bereinigen. Auf die Lärmprobleme wird bei den Ortsplanungsrevisionen eingegangen.

3.2.12 Pistolenschiessplatz

Im Untersuchungsgebiet liegt ein Pistolenschiesstand, ca. 100 m westlich der Storchensiedlung von Altreu. Durch die Umfriedung mit einem dichten Lebhag wird die Anlage optisch abgeschirmt.

3.2.13 Reitplatz, Reitsportanlage

Die flache Aarelandschaft ist ein geeignetes Reitgelände; entsprechend zahlreich sind die vorkommenden Reitvereine (vgl. Anhang 3). Dagegen wurden nur zwei Anlagen festgestellt, die speziell dem Reitsport dienen. Bauernhöfe, die Pensionspferde beherbergen, wurden nicht aufgeführt. Ein grosses Reitsportzentrum befindet sich beim Schwimmbad Grenchen, die zweite Anlage bei der ARA in Bellach. Die Anlage in Bellach umfasst ein Gebäude und einen Dressurplatz, sie liegt im Bereich der kantonalen Uferschutzzone. Die Zufahrten sind bei beiden Anlagen über die erlaubten Strassen möglich.

3.2.14 Sportplätze, Tennisplätze

Es wurden ein Tennisplatz sowie drei Sportplätze im Untersuchungsgebiet ausgemacht. Allesamt liegen in relativ grosser Entfernung von der Aare und sind über Zufahrtsstrassen erreichbar.

3.2.15 Schrebergärten

Drei Schrebergärten liegen in der Aareebene. Derjenige westlich der Reitanlage Grenchen und derjenige im Gebiet Grabmatt Selzach umfassen eine grosse Anzahl Familiengärten und sind über Zufahrtsstrassen erschlossen. Im Gebiet Au-Stücki in Rüti sind einige Gärten zusammengeschlossen, welche im Bereich eines Fahrverbotes für den motorisierten Verkehr liegen.

3.2.16 Radwanderweg, Wanderweg

Zwei von insgesamt neun offiziellen "Schweizer Radwanderwegen" verlaufen entlang des untersuchten Aareabschnittes: die Mittelland-Route und die Aare-Route. Die Radwanderwege führen zumeist in einiger Distanz vom Uferbereich entfernt durch die Aarelandschaft.

Der offizielle Wanderweg verläuft auf den bestehenden Uferwegen nördlich der Aare.

3.2.17 Allgemeine Nutzungen

Daneben gibt es weitere Nutzungen im Aareraum, die als "allgemeine Nutzungen" bezeichnet werden, weil sie nicht standortspezifisch, d.h. nicht an eine Anlage gebunden sind.

Auf dem Land sind es Reiter, Spaziergänger und Jogger (jeweils mit und ohne Hund), welche sich durch ihre Aktivitäten praktisch im gesamten Gebiet bemerkbar machen. Das Crossbiking ist eine Sportart, die in letzter Zeit zunehmend in Mode gekommen ist und weit verbreitet festzustellen ist. Auch Grossveranstaltungen, die durch Sportvereine oder im Rahmen kultureller Anlässe durchgeführt werden, sind standortunspezifische Nutzungen.

Weil die beiden vorhandenen Campingplätze praktisch vollständig von Saisonmietern belegt sind und eine grosse Nachfrage an Besucherplätzen besteht, sind während des Sommerhalbjahres viele "wilde" Campierer und Zeltler an der Aare festzustellen.

Auf dem Wasser existieren ebenfalls verschiedene Aktivitäten, die nicht an einen Standort gebunden sind. Diesbezüglich sind die Bootsfahrer, die Ruderer, die Kayaksportler usw. zu nennen, deren Aktionsradius die gesamte Wasserfläche umfasst. Auch die Badenden sind in diese Kategorie einzuteilen. Dabei ist eine Besucherkonzentration auf die gut ausgebauten Badebuchten festzustellen (Sängli in Altreu, Kapelle in Staad).

3.2.18 Verkehr, Erschliessungsstrassen

Obschon die meisten der vorher genannten Nutzungen und Anlagen Verkehr verursachen, ist dem Verkehr und den Erschliessungsstrassen ein eigener Abschnitt gewidmet. Auf beiden Seiten existieren entlang der Aare Uferwege. Auf Berner Seite wurde das Netz durchgehender Uferwege aufgrund des kantonalen Flussufergesetzes in jüngster Zeit komplettiert. Auf Solothurner Seite fehlt ein direkt ans Ufer angrenzender Weg nur zwischen der Badi Solothurn und dem Unteren Muttenhof. Im Eichacker ist ein schlecht ausgebauter Wiesenpfad vorhanden (Reit- und Fahrradverbot).

Um den Verkehr, insbesondere den motorisierten Verkehr einzudämmen, sind die Wege mit Fahrregelungen versehen. Auf sämtlichen Uferwegen ist der nicht-landwirtschaftliche motorisierte Verkehr verboten. Auf Solothurner Seite sind die Zufahrten zur Aare im kantonalen Nutzungsplan festgelegt: es gibt 7 Zufahrtsstrassen und 5 Zubringerstrassen, die für Motorfahrzeuge befahrbar sind. Im Eichacker existiert zudem ein Reit- und Fahrradverbot.

Auf Berner Seite ist der Verkehr trotz guter Erschliessung sehr restriktiv geregelt. Ausser beim Archer-Inseli und bei der Archbrücke gibt es keine frei zugänglichen Wege. Fast alle Wege sind für den nicht-landwirtschaftlichen motorisierten Verkehr gesperrt.

Die Umsetzung der Verbote aus den Uferschutzplänen und dem kantonalen Nutzungsplan ist zu einem grossen Teil erfolgt, indem die meisten Strassen mit den entsprechenden Verboten bezeichnet sind.

3.2.19 Landwirtschaftliche Nutzung

Die Witilandschaft ist nicht nur ein bedeutungsvolles Naherholungsgebiet sondern auch eine wichtige Kulturlandschaft, deren Charakter u.a. durch die Landwirtschaft geprägt wird. Gemäss den Bestimmungen der Schutzzone Witi und der Uferschutzplänen soll das Gebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, wobei die naturnahe Bewirtschaftung auf Ebene Bund und Kanton gefördert wird.

Für die Landwirtschaft (Traktoren und PW) bestehen Ausnahmen bezüglich der festgelegten Verkehrsregelung.

3.3 Künftige Nutzungen und Anlagen

3.3.1 Campingplatz, Bootshafen Solothurn

Seitens des TCS wurde das Projekt zur Realisierung eines Campingplatzes westlich der Badi Solothurn (Muttenhof) wieder aufgenommen (neu samt Bootshafen). Das Vorhaben hat zum Ziel, die Campingplatzlücke im Raum Solothurn zu schliessen und empfindliche Gebiete zu entlasten, indem Bootsplätze verlagert werden (flankierende Massnahmen).



Abbildung 3-2: Mit dem Angebot eines Campingplatzes sollen Alternativen für "wildes Zelten" in empfindlichen Gebieten geschaffen werden; Beispiel Zelt auf dem Naturschutzinseli östlich von Altreu.

3.3.2/3 Fähren bei Altreu und Bellach / Skulpturenausstellung

Neben den genannten sind weitere Anlagen und Nutzungen geplant, die im Laufe der Erarbeitung des Konzeptes z.t. realisiert wurden. So wurde im September der Betrieb einer Fähre bei Altreu aufgenommen (SO-Visionen). Weiter besteht eine Projektskizze für eine Skulpturenausstellung in Zusammenhang mit der EXPO 2001 (Verein kulturAare).

Neben diesen konkreten Vorhaben ist wegen der Attraktivität des Landschaftsraumes und des Bedürfnisses von Freizeitaktivitäten in der Natur mit weiteren Projekten zu rechnen.

3.4 Auswirkungen der Nutzungen und Anlagen auf Natur und Landschaft

Die Bewertung der Auswirkungen der verschiedenen Nutzungen wurde anhand der Faktoren von Abbildung A-2 von Anhang 1 vorgenommen. Bei allen Nutzungen spielt der Faktor Standort (wo erfolgt die Nutzung und wie viel Fläche beansprucht sie) und der Faktor Verkehr (in Abhängigkeit von der Betriebsintensität) eine wesentliche Rolle im Hinblick auf die Auswirkungen. Beim Faktor Standort spielt der Aspekt der Standortgebundenheit der Anlage eine wichtige Rolle, indem zu bewerten ist, ob die Anlagen auf den jeweiligen Standort angewiesen ist oder auch an anderer Stelle hätte errichtet werden können.

Während bei den standortspezifischen Nutzungen, welche an eine Anlage gebunden sind, der Standort gut fassbar und bewertbar ist, bietet dieses Kriterium für die allgemeinen Nutzungen Probleme für die Beurteilung. Ähnliches gilt für den mit der Nutzung zusammenhängenden Verkehr, der in Abhängigkeit der vorhandenen Zufahrtstrassen zu bewerten ist.

In der folgenden Beschreibung der Auswirkungen werden die Nutzungen einzeln besprochen (Tabellarische Darstellung vgl. Anhang 4). Da das Hauptaugenmerk des vorliegenden Nutzungskonzeptes beim Naturraum Aarelandschaft liegt, wird die Optik auf die Raumbereiche fokussiert, indem die Auswirkungen raumbezogen beurteilt werden. Dabei wird unterschieden zwischen den Grundnutzungen, wie Bauzone, Landwirtschaftszone und Naturschutzgebiet bzw. Naturreservat und überlagernden Schutzgebieten, wie Schutzzone Witi und Uferschutzzone. Die Begriffe Lebensraum und schutzwürdige Gebiete (gemäss Bezeichnung in Kapitel 2) werden im Sinne des Naturschutzes und nicht im Rechtssinn als überlagernde Schutzgebiete betrachtet.

3.4.1 Auswirkungen der Bootsanlegestellen und Bootsanbindeplätze

Die im und am Fluss gelegenen Nutzungen und Anlagen verursachen allgemein grössere Beeinträchtigungen, weil empfindliche Gebiete des Naturraumes tangiert sind. Bootsanbindeplätze und Bootseinwässerungsstellen, die im Bereich von schutzwürdigen Gebieten liegen, verursachen sehr grosse Beeinträchtigungen. Lediglich im Bereich der Bauzonen werden die Auswirkungen als gering bzw. mässig bewertet. Die Anlagen sind mit Verkehr verbunden, weshalb auch mit wesentlichen indirekten Auswirkungen zu rechnen ist.

Wegen den bestehenden Bootsanbindeplätzen konnte in den Bestimmungen zur Landwirtschafts- und Schutzzone Witi die strenge Regelung der Sperrung der Zufahrten zur Aare nicht konsequent durchgeführt werden. Zu den Anbindeplätzen ist die Zufahrt für Zubringer erlaubt.

Bei den Bootsanbindepätzen auf Solothurner Seite ist zu unterscheiden zwischen der Anlegezone I (Boote für Verbrennungsmotoren jeder Stärke) und der Anlegezone II (Boote mit Verbrennungsmotoren bis höchstens 6 kW). In der Anlegezone II sind vielfach Fischerboote geparkt, welche für den lokalen Gebrauch von ortsansässigen Besitzern betrieben werden. Durch die geringen Anfahrtsstrecken (ev. mit Fahrrad) und die kurzen Bootsfahrten auf dem Wasser, sind bei diesen die Auswirkungen geringer.

3.4.2 Auswirkungen der Einwasserungsstellen

Bootseinwässerungsstellen, die im Bereich von schutzwürdigen Gebieten liegen, verursachen sehr grosse Beeinträchtigungen. Lediglich im Bereich der Bauzonen werden die Auswirkungen als gering bzw. mässig bewertet. Die Anlagen sind mit Verkehr verbunden, weshalb sie auch wesentliche indirekte Auswirkungen zur Folge haben.

3.4.3 Auswirkungen der BSG- Anlegestellen

Beide BSG-Anlegestellen sind über offizielle Zufahrten zu erreichen und liegen ausserhalb der Landwirtschafts- und Schutzzone Witi. Die Auswirkungen werden deshalb als gering bis mässig beurteilt.

3.4.4 Auswirkungen der Bootshäuser, Weekendhäuser Fischerhäuser

Die Bauten am Aareufer (Boots-, Weekend- und Clubhäuser) werden als störend beurteilt. Die meisten dieser Bauten sind ohne Bewilligung erstellt worden. Im Uferschutzplan von Arch wurde ein Bauwerk als "Störobjekt" registriert und die Demontage im Realisierungsprogramm angeordnet. Die Zufahrten zu den Häusern sind in den wenigsten Fällen über ordentliche Zufahrtswege möglich. Ein grosser Teil ist nur über Uferwege erreichbar, die für den motorisierten Verkehr gesperrt sind.

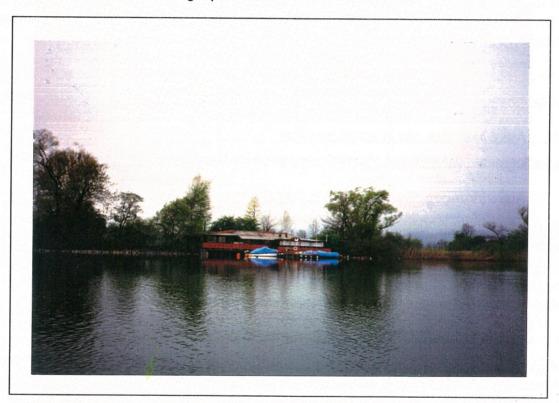


Abbildung 3-3: Weekendhaus, das sich durch den überdimensionierten und unästhetischen Ausbau störend auf die Landschaft auswirkt.

3.4.5 Auswirkungen der Rastplätze

Die Rastplätze befinden sich zumeist im Uferbereich der Aare, weshalb teilweise empfindliche Gebiete beansprucht werden. Da bei vielen Plätzen auf Infrastrukturanlagen verzichtet wurde, ist die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die Rastplätze selbst gering. Andererseits verursacht der Besucherbetrieb Beeinträchtigungen, deren Schweregrad vom verwendeten Verkehrsmittel und der Besucherzahl abhängt. Bei fehlenden Abfallentsorgungsmöglichkeiten ergeben sich weitere negative Auswirkungen.

3.4.6 Auswirkungen der Campingplätze

Die bestehenden öffentlichen Campingplätze liegen in der Bauzone, weshalb die Beeinträchtigungen als gering bewertet werden. Auch der Besucherbetrieb wirkt sich normalerweise nur gering aus.

3.4.7 Auswirkungen der Restaurants

Die bestehenden Restaurants liegen in der Bauzone, sodass die Beeinträchtigungen als gering beurteilt werden. Auch der Besucherbetrieb wirkt sich normalerweise nur gering aus. In Altreu kommt es allerdings in Spitzenzeiten zu beträchtlichen Verkehrsaufkommen, was den Erholungswert dieses idyllischen Ausflugszieles schmälert.

3.4.8 Auswirkungen der Hornusserplätze

Die Hornusserplätze verursachen je nach Lage mässige bis grosse Beeinträchtigungen. Erwähnenswert ist der Hornusserplatz im kantonalen Naturschutzgebiet Archer-Inseli. Das Clubhaus mit kleinem Strand liegt unmittelbar am Ufer (vgl. Abb. 3-1). Der Platz wurde zwischen die wertvollen Schilf- und Auenwaldgebiete gelegt. Die Anlage wurde mit Schutzbeschluss zu Naturschutzgebiet an dieser Stelle toleriert. Es sind vorwiegend die Störungen durch den Betrieb und den Besucherverkehr, die sich in diesem Auengebiet von nationaler Bedeutung nachteilig auswirken.

3.4.9 Auswirkungen der Hundesportplätze

Die Hundesportplätze verursachen je nach Lage mässige bis grosse Beeinträchtigungen.

3.4.10 Auswirkungen der Modellflugplätze

Die Modellflugplätze verursachen je nach Lage mässige bis grosse Beeinträchtigungen.

3.4.11 Auswirkungen des Flugplatzes Grenchen

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurden die Auswirkungen des Flugplatzes Grenchen nicht näher untersucht und beurteilt.

3.4.12 Auswirkungen des Pistolenschiessplatzes

Der bestehende Pistolenschiessplatz verursacht mässige Beeinträchtigungen.

3.4.13 Auswirkungen der Reitplätze

Die Reitplätze verursachen je nach Lage mässige bis grosse Beeinträchtigungen. Der Reitplatz neben der ARA Bellach grenzt direkt an die Uferbestockung, was zu Konflikten mit den Bestimmungen der Uferschutzzone führt.

3.4.14 Auswirkungen der Sport- und Tennisplätze

Die Sport- und Tennisplätze werden häufig frequentiert. Da sie in der Bauzone liegen, sind die Auswirkungen auf den Naturraum, welche insbesondere durch den Verkehr verursacht werden, als mässig zu bewerten.

3.4.15 Auswirkungen der Schrebergärten

Die Schrebergärten liegen zumeist in einiger Entfernung vom Gewässer in der Bauzone. Eine Ausnahme stellt die kleine Anlage in Rüti dar, die auch keine offizielle Zufahrtsstrasse aufweist. Die grösseren Anlagen von Selzach und Grenchen sind über Zufahrtsstrassen erschlossen, so dass die Auswirkungen durch den Verkehr gering sind.

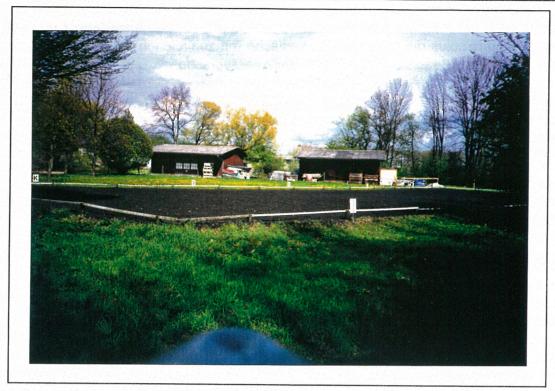


Abbildung 3-4: Nahe des Ufers gelegener Reitplatz bei der ARA in Bellach.

3.4.16 Auswirkungen der Radwanderwege, Wanderwege

Die beiden Radwanderwege führen über weite Strecken in einiger Distanz vom Uferbereich durch die Aarelandschaft. Bei Benützung der vorgegebenen Routen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die offiziellen Wanderwege verlaufen auf den bestehenden Uferwegen. Trotz der Nähe der Ufer werden die Beeinträchtigungen aufgrund der wenig störenden Aktivitäten als gering eingestuft (Ausnahme: freilaufende Hunde, siehe auch 3.4.17)

3.4.17 Auswirkungen der allgemeinen Nutzungen

Spazieren und **Wandern** verursachen die geringsten Auswirkungen (vgl. Tab. A-2). Problematisch ist das **Spazierenführen von Hunden**. Der in den Zonenvorschriften der Landwirtschafts- und Schutzzone Witi angeordnete Leinenzwang für Hunde wird allgemein kaum beachtet. Die Hunde werden häufig frei laufengelassen, was eine Gefahr für Junghasen und bodenbrütende Vogelarten darstellt.

Das Reiten auf den vorhandenen Wegen wird als nicht problematisch eingestuft. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Gebiete wurden Reitverbote erlassen. Wenn allerdings abseits der Wege geritten wird, kommt es zu Störungen der Tierwelt. Die an verschiedenen Stellen vorgenommenen Aufwertungsmassnahmen werden in Frage gestellt, wenn beispielsweise auf neu angelegten Wiesenstreifen entlang von Bächen und Hecken geritten wird.

Joggen und Radwandern sind Sportarten, welche bei Beachtung der Vorschriften kaum Beeinträchtigungen verursachen. Trotz der bestehenden Radwanderwegen werden die Radfahrverbote massiv missachtet, indem die Wanderwege entlang der Aareufer in der Selzacher Witi und Trampelpfade im Eichacker befahren werden. Jogger und Biker, die sich nicht an die bestehenden Wege halten, verursachen starke Beeinträchtigungen, die sich insbesondere in ungestörten Gebieten sehr negativ auswirken. Crossbiking durch offenes Gelände ist zu verhindern.

Eine besondere Verantwortung tragen Motorbootfahrer, Kayak-, Kanufahrer und Ruderer, deren Aktionsradius die gesamte Wasserfläche mit zahlreichen schutzwürdigen Bereichen umfasst. Unter Beachtung der Geschwindigkeitsvorschriften und Meidung der Schilfgürtel und Auen sind die Auswirkungen als gering bis mässig einzustufen. Die Badenden verursachen in der Regel kaum Beeinträchtigungen der Uferbereiche, sofern sie sich im Bereich der wenig empfindlichen Badebuchten tummeln.

Die Aktivitäten auf dem Wasser können je nach Ausübung sehr negative Auswirkungen zur Folge haben, da empfindliche Bereiche beeinflusst werden. Insbesondere durch die Motorbootbesitzer gehen bei gesetzwidrigem Verhalten (Tempoüberschreitung, Befahren von verbotenen Gebieten) starke Beeinträchtigungen aus. Auch nichtmotorisierte Bootsbesitzer oder Badende verursachen negative Auswirkungen, wenn schutzwürdige Gebiete tangiert werden.

Grossveranstaltungen können je nach beanspruchtem Raumbereich und Jahreszeit sehr negative Auswirkungen verursachen. Vorhandene Anlässe sind Hundesportprüfungen im Raum Grenchen. Durch die flächige Beanspruchung des Gebietes (Spurensuche usw.) wirkt sich der im Frühling durchgeführte Anlass sehr negativ auf die Tierwelt aus.

3.4.18 Beurteilung künftiger Nutzungen und Anlagen

Die Tabellen in Anhang 4 sollen nicht nur Auskunft über Beeinträchtigungen bestehender Nutzungen geben sondern auch eine Handhabung für die Beurteilung künftiger Vorhaben bieten. Künftige Vorhaben mit Anlagetypen, welche bereits bestehen, wurden in Tabelle A-1 behandelt, während für noch nicht vorhandene Anlagen die Tabelle A-3 als Richtlinie dient. Der geplante Campingplatz mit Bootshafen in Solothurn nimmt eine Zwischenstellung ein, weil das Projekt eine Verknüpfung bestehender (Campingplatz 3.4.6) mit neuen Typen (Bootshafen) beinhaltet. Die Beurteilung eines Bootshafens allein wurde ebenfalls aufgeführt.

Neben den kritischen Nutzungen, welche im Moment noch wenig vertreten sind, wie Grossveranstaltungen, gilt es besonders die **Erschliessungsstrassen** (Uferwege, Zufahrtsstrassen) zu beachten, weil in der Folge von neuen Erschliessungen zusätzliche Betriebsamkeit im entsprechenden Gebiet verursacht wird.

Der Ausbaustandard der **Uferwege** auf beiden Seiten der Aare darf auf keinen Fall verbessert werden. Heute ist der Eichacker zusammen mit dem Archer-Inseli die einzige Stelle an der Aare, wo der Uferbereich auf eine Breite von 100 m nicht erschlossen ist. Diese letzten ungestörten Uferbereiche müssen unbedingt erhalten werden.

Da in beiden Kantonen die Regelung des motorisierten Verkehrs restriktiv gehandhabt wird, ist nicht zu befürchten, dass weitere **Zufahrtsstrassen** an die Aare gebaut oder für den motorisierten Verkehr freigegeben werden, was negative Auswirkungen verursachen würde.

Allgemein gilt für alle künftigen Nutzungen und Anlagen (auch periodisch betriebene Anlagen, die sich kleinflächig auswirken), dass Vorhaben vorwiegend im Bereich der Bauzone vorzusehen sind. Naturschutzgebiete, Lebensräume und schutzwürdige Gebiete sind unbedingt zu meiden. Im Bereich der Uferschutzzone und der Schutzzone Witi sind die Projekte fallweise zu prüfen, da standortbedingte Nutzungen und Anlagen in diesem Bereich bedingt möglich sind.

Als Hilfestellung für die Festlegung des Standortes künftiger Bauten und Anlagen werden Interessengebiete Freizeit und Erholung bezeichnet. Ausserhalb der Interessengebiete Freizeit und Erholung bzw. der Bereiche für Rastplätze sind keine weiteren Bauten und Anlagen für Freizeitnutzungen zu bewilligen.

3.5 Zusammenfassung

Im Rahmen der Bestandesaufnahme von Nutzungen und Anlagen konnten zahlreiche Erholungs- und Freizeitnutzungen im Aareraum festgestellt werden. Einige sind standortspezifisch, da sie auf eine Anlage angewiesen sind. Ein Teil dieser Anlagen verursacht aufgrund des Standortes geringe Auswirkungen. Als gross bis sehr gross wurden die Beeinträchtigungen beurteilt, welche die meisten Bootshäuser am Ufer, die Bootsanlegestellen in schutzwürdigen Gebieten sowie einzelne Anlagen an kritischen Standorten verursachen.

Daneben existieren zahlreiche andere Nutzungen, die nicht lokalisierbar sind und sich dispers im ganzen Gebiet auswirken. Bei diesen sind die Auswirkungen von der Intensität der Nutzung, vom beanspruchten Raum und vom Zeitpunkt der Nutzung abhängig. Es sind insbesondere die Aktivitäten, die nicht standortkonform sind, die zu sehr grossen Beeinträchtigungen führen können. Zwar existieren Bestimmungen, um schädliche Auswirkungen einzudämmen, doch ist die Umsetzung des Vollzuges derselben mangelhaft.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind es nicht die einzelnen Nutzungen, die sich auf die Tier- und Pflanzenwelt negativ auswirken, sondern die Kombination der vielen z.t. kleinen Beeinträchtigungen macht sich im Aareraum grossflächig negativ bemerkbar. Dies ist umso problematischer, als die intensiven und mobilen Sportarten, die zunehmend beliebter werden, eine diffuse Beanspruchung des gesamten Gebietes, insbesondere in empfindlichen Uferbereichen verursachen.

Es muss festgestellt werden, dass die teilweise unbefriedigende Situation im Bereich der Erholungsnutzung, welche zu Konflikten mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes führt, hauptsächlich auf die mangelnde Durchsetzung des Vollzuges zurückzuführen ist. Die Bestrebungen bei der Kontrolle und der Umsetzung der vollzogenen Massnahmen müssen intensiviert werden.

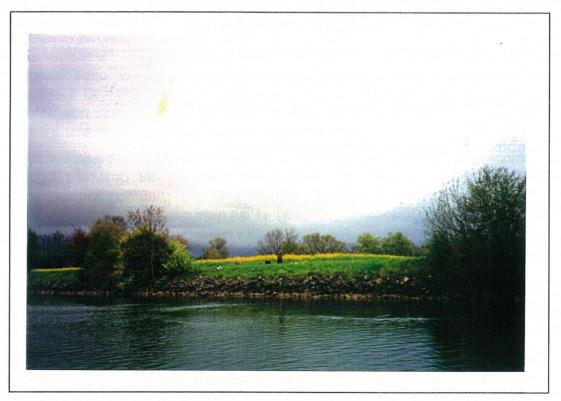


Abbildung 3-5: Wichtiges Naherholungsgebiet der Solothurner Bevölkerung. Konflikte entstehen auch durch Missachtung der Vorschriften.

4. Bezeichnung von Konfliktgebieten, Interessengebieten Freizeit u. Erholung und von Bereichen für Rastplätze

4.1 Konfliktgebiete (KG)

Konfliktgebiete aufgrund der räumlichen Situation

Aus der Bestandesaufnahme der Phase 1 (Kapitel 2 und 3) lassen sich verschiedene Gebiete ableiten, in welchen es zu Konflikten zwischen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholungs- und Freizeitnutzung kommt (vgl. Plan Nr. 25077/3).

- KG1 Hundesportplatz Bellach: Lage in der Schutzzone Witi
- KG2 Reitsportanlage Bellach: Lage in der Uferschutzzone
- KG3 Fischerhaus, Bootsanlegestelle Chrüzligraben Selzach: Brutvogelgebiet tangiert
- KG4 Auengebiet Widizopf Selzach: Wegführung durch Aue, Feuerstelle
- KG5 Bootsanlegestellen, Hornusserplatz Aarefeld Nennigkofen, Lüsslingen: Probleme durch Zufahrt und Verkehr, Brutvogelgebiet tangiert
- KG6 Bootsanlegestelle Inseli Selzach: Brutvogelgebiet tangiert, Zufahrt mit Störungen in der Selzacher Witi
- KG7 Bootsanlegestelle Röhre Selzach: Schilf mit Brutvogelgebiet tangiert, Zufahrt mit Störungen in der Selzacher Witi
- KG8 Modellflugplatz Fröscheren Selzach: Lage in der Schutzzone Witi; ehemaliger Kiebitzbrutplatz tangiert
- KG9 Fischerhaus Widi Arch: Lage in der Uferschutzzone; überdimensioniertes Gebäude
- **KG10** Hornusserplatz mit Clubhaus Widi Arch: Lage in der Uferschutzzone und im Naturschutzgebiet; Zufahrt verursacht Störungen im Gebiet
- KG11 Hundesportplatz Bettlach, östlich Giglerbach: Lage in der Schutzzone Witi
- KG12 Fischerhäuser Ried Grenchen: Reptilienvorkommen, Zufahrt
- KG13 Hundesportplatz Grenchen: v.a. durch Grossveranstaltungen

Konfliktgebiete aufgrund regelwidrigem Verhalten

Die folgenden Konflikte beruhen auf regelwidrigem Verhalten der Besucher (vgl. Kap. 3.4.17). Da im Nutzungskonzept keine raumplanerischen Massnahmen vorgesehen sind (Konfliktlösung auf Ebene Umsetzung), sind sie im Plan nicht dargestellt:

- Unerlaubte Fahrten von Fahrzeugen v.a. Motorfahrzeugen (Missachtung des Fahrverbotes, Benützung des Zubringerrechtes durch nicht autorisierte Fahrzeughalter)
- Kleine Insel östlich Altreu (Naturreservat): Probleme durch Betreten, Feuern, Abfälle
- Eichacker, Wannengraben (Naturreservat): Konflikte durch Befahren mit Velos und Töfflis, Reiten, Eindringen in die Aue vom Land und vom Wasser her.
- Hundesportplätze und Spazierenführen von Hunden in der ganzen Schutzzone Witi: Störungen abseits der Wege insbesondere durch freilaufende Hunde

4.2 Interessengebiete Freizeit und Erholung (IG)

Im Bereich bestehender Nutzungen und Anlagen an Standorten mit geringem naturschützerischem Wert werden nachfolgend Interessengebiete Freizeit und Erholung ausgeschieden. Die raumplanerischen Bezeichnungen sind in den Kantonen unterschiedlich; die inhaltliche Bearbeitung umfasst jedoch nach wie vor den gesamten Aareraum unabhängig der Kantonsgrenze.

4.2.1 Kanton Solothurn

Die Bezeichnung "Interessengebiete Freizeit und Erholung" richtet sich nach dem Kantonalen Richtplan. Diese sollen gemäss Richtplan räumlich konzentriert und auf wenige Gebiete mit überdurchschnittlicher Eignung bezüglich Standort und Erschliessung beschränkt werden, damit die noch weitgehend intakten Gebiete von Bauten und Anlagen freigehalten und entlastet werden können.

Der Richtplan hält dazu folgendes fest:

- LE-5.2.1 Planungsauftrag: Die Regionalplanungsorganisationen schlagen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Interessengebiete für Freizeit und Erholung vor. Der Kanton passt den kantonalen Richtplan zu gegebener Zeit an.
- LE-5.2.2 Planungsgrundsatz: Der Kanton kann in einem kantonalen Nutzungsplan Erholungszonen ausscheiden (§68 lit.b). In diesen Plänen werden die Zufahrts- und Erschliessungsverhältnisse geregelt und der landschaftsschonende Bau und Betrieb der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sichergestellt. Die raumplanerisch relevanten Aspekte sind in der Regel in einem Gestaltungsplan (meist verbunden mit einer UVP) zu regeln.

Die Ergebnisse der Bestandesaufnahme haben die Grobanalyse des raumplanerischen Konzeptes (Grundlagen für die Ortsplanungen der Gemeinden im Bezirk Leberberg, Jan.1996) bestätigt. Die darin festgelegten "Gebiete für Freizeit, Erholung und Sport", die materiell den Interessengebieten Freizeit und Erholung entsprechen, wurden zweckmässig ausgeschieden. Geringe Änderungen sind durch neue Erkenntnisse begründet. Bei der Bootswerft Lehmann wurde auf die Ausscheidung eines Interessengebietes verzichtet. Es handelt sich um ein Gewerbegebiet, bei welchem keine Ausdehnung, insbesondere nicht für die öffentlich zugängliche Nutzung vorgesehen ist.

Folgende Interessengebiete Freizeit und Erholung (IG) wurden ausgeschieden (vgl. Plan Nr. 25077/3):

- IG1 Solothurn: Badi inkl. Muttenhof (bestehende Anlagen inkl. geplanter Camping-platz/Bootshafen)
- IG2 Altreu: Bereich beim "grüene Aff" inkl. Badebucht Sängli (bestehende Anlagen samt Erweiterung gegen Westen bis Höhe Areal Sportschützen)
- IG3 Grenchen: Bereich Archbrücke (Gestaltungsplan Wassersportzentrum Areal Marti inkl. Umgebung; Begrenzung gegen Westen bei der Brücke, gegen Osten bei bestehendem Rastplatz)
- IG4 Staad: bestehende Anlagen

Sämtliche Gebiete befinden sich ausserhalb der Schutzzone Witi; zu einem grossen Teil liegen sie in der Bauzone. Die Zufahrten sind über erlaubte Zufahrtsstrassen möglich.

4.2.2 Kanton Bern

Der Uferschutzplan der Berner Gemeinden nach kantonalem See- und Flussufergesetz (SFG) sieht "Freiflächen für Erholung" vor. Diese sind vorwiegend im Bereich von Bootsanlegestellen oder bestehenden Rastplätzen ausgeschieden. Da Zielsetzung und Massnahmenplanung analog den Interessengebieten Freizeit und Erholung erfolgt, werden die Flächen im Bericht und auf dem Plan ebenfalls mit "IG" abgekürzt (vgl. Plan Nr. 25077/3):

- IG5 Leuzigen: Rohrbode (Bereich der Rastplätze)
- IG6 Leuzigen: vis à vis Altreu (Bereich der Rastplätze)
- IG7 Arch: östlich der Archbrücke (Bereich der Bootsanlegestellen, Rast-, Parkplätze)
- IG8 Rüti: oberhalb Rütibachmündung (Bereich Fischerhütte, Rast- und Parkplatz)
- IG9 Rüti: Au-Stücki, Faracher (Bereich der Bootsplätze)

Eine Analyse der Uferschutzpläne ergibt eine zweckmässige Ausscheidung der Freiflächen für Erholung. Es wurden keine Flächen im Bereich von schutzwürdigen Gebieten bezeichnet, weshalb die Vorgaben in das Nutzungskonzept übernommen worden sind.

4.2.3 Umsetzung und Rechtswirkung der Vorgaben

Mit der Bezeichnung der Interessengebiete Freizeit und Erholung erhalten die Entscheidträger eine Wegleitung zur Behandlung bestehender und künftiger Vorhaben. Während auf Seite des Kantons Bern die Uferschutzplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt ist, sind die Vorschläge für Interessengebiete Freizeit und Erholung eine Grundlage der Regionalplanungsgruppen für die entsprechenden Planungen (Ortsplanungen, Richtplan).

4.3 Bereiche für Rastplätze (RP)

Im Bereich bestehender Rastplätze werden Bereiche für Rastplätze (Picnicplätze) bezeichnet. Es sind dies mit einfacher Infrastruktur ausgestattete Stellen, die sich im Uferbereich befinden. Ein Teil der Standorte verfügt bereits über die nötige Austattung, während bei einigen zusätzliche Anlagen notwendig sind.

Folgende Bereiche für Rastplätze sind auf Solothurner Seite vorgesehen:

- RP1 Bellach Gländ: Bank mit Zugang zur Aare (Badetreppe) vorhanden
- RP2 Bellach Witi: Bänke usw. vorhanden
- RP3 Nennigkofen Rohrboden: Bänke vorhanden
- RP4 Bettlach Rank: Bänke usw. vorhanden

Auf Berner Seite wurden folgende Rastplätze in den Uferschutzplänen festgelegt:

- RP5 Leuzigen Rüemberg: Bank vorhanden
- RP6 Arch Hägni: Bank mit Feuerstelle vorhanden
- RP7 Rüti Faracker, Unau: noch keine Infrastruktur vorhanden

Die Ausscheidung der Rastplätze gemäss Uferschutzplanungen ergibt keine Konflikte m schutzwürdigen Gebieten, weshalb die Vorgaben ins Konzept übernommen wurden.

5. Zieldefinition

5.1 Allgemeine Entwicklungsziele für den Aareraum

Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn

Gemäss den Erläuterungen zur "Kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn" soll die offene, weitgehend unverbaute Landschaft als wichtiges Landwirtschafts- und Naherholungsgebiet erhalten werden. Durch Massnahmen zur Förderung einer naturnahen landwirtschaftlichen Nutzung und mit Bestrebungen in Richtung einer naturverträglichen Erholungsnutzung soll die Witi und die ganze Aarelandschaft ihren heutigen Charakter einer wertvollen Kulturlandschaft bewahren. Die Schutzzone Witi soll als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Vogelbrutstätte und Hasenkammer aufgewertet werden.

Aufgrund der Einheitlichkeit des Naturraumes können diese Ziele auch auf die Berner Seite übertragen werden.

Konzept zur Renaturierung der Aare

Das Konzept zur Renaturierung der Aare der drei Kantone Bern, Solothurn und Aargau umschreibt im Bericht zwei Ziele, ein Landschaftsziel und ein Renaturierungsziel.

Als Landschaftsziel wird ein Zustand angestrebt, der Landschaftsveränderungen durch die Aare möglich machen soll. Durch die Flusskraft sollen funktionsfähige Gleit- und Prallhänge, Flussinseln und Auen entstehen. Der Fluss soll wieder vermehrt Geschiebe haben. Der Austausch von Oberflächen- und Grundwasser muss gefördert werden.

Das "Renaturierungsziel Aare 2030" unterteilt den gewünschten Zustand, der mit den Renaturierungsmassnahmen erreicht werden soll, in ein generelles, ein inhaltliches und ein funktionales Ziel. Das generelle Ziel beinhaltet die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften bezüglich Luftreinhaltung, Oberflächengewässer und Grundwasser. Das inhaltliche Ziel umfasst die Bereiche Landschaftsstruktur, Lebensräume sowie Pflanzen- und Tierarten. Es sollen in diesen Bereichen flusstypische Parameter angestrebt werden. Das funktionale Ziel beinhaltet den Austausch von Oberflächen- und Grundwasser (Landschaftsfunktion), die durchgehende Geschiebeführung und die Ermöglichung natürlicher Landschaftsveränderungen (Dynamik).

Nutzungskonzept Aareraum

Die Zieldefinition des vorliegenden Nutzungskonzeptes Aareraum hält sich bezüglich den anzustrebenden Zielen im Bereich Natur und Landschaft an die genannten Vorgaben der beiden Grundlagen. Im Rahmen der Massnahmenplanung sind die bestehenden Naturwerte zu erhalten und die flusstypischen Lebensräume aufzuwerten.

Im weiteren besteht die Zielsetzung des Nutzungskonzeptes in der Lenkung und Kanalisierung der Erholungsnutzung. Wenig empfindliche Gebiete mit bestehenden Anlagen sollen weiterhin für Erholungs- und Freizeitaktivitäten genutzt werden können, während schutzwürdige Gebiete zu entlasten sind.

BSB+Partner Zieldefinition

5.2 Ziele für Konfliktgebiete (KG)

In bestehenden Konfliktgebieten gemäss Kapitel 4.1 soll eine **Nutzungsentflechtung** angestrebt werden. Die Fahrverbote sind konsequent umzusetzen und störende Bauten und Anlagen sind zu entfernen (Massnahmenplanung vgl. Kap.6.1). Schutzbestrebungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes haben Vorrang vor jeglichen Erholungs- und Freizeitaktivitäten. Je nach Schutzziel ist die Zugänglichkeit zu erschweren.

5.3 Ziele für Interessengebiete Freizeit und Erholung (IG)

In den Interessengebieten Freizeit und Erholung wie auch in den Freiflächen für Erholung wird eine Konzentration der Erholungsnutzung angestrebt. In diesen Gebieten hat die Erholungsnutzung Vorrang. Bauten und Anlagen, die der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen und auf den entsprechenden Standort angewiesen sind, sollen an diesen Stellen möglich sein. Gemäss den Uferschutzplänen der Bernischen Gemeinden dienen die Freiflächen für Erholung dem Aufenthalt am Ufer und dem Zugang zum Wasser.

Die Attraktivität der Standorte als Erholungs- und Freizeitgebiete kann mit geeigneten Massnahmen gefördert werden (Infrastrukturanlagen, Zufahrten, Parkierungen). Neben der Nutzung der bestehenden Anlagen können auch neue Projekte realisiert werden, sofern sie den Kriterien entsprechen. Auch die aus schutzwürdigen Gebieten zu entfernenden Anlagen sind in die Interessengebiete zu verlagern, sofern sie nicht ganz aufgehoben werden (Massnahmenplanung vgl. Kap.6.2).



Abbildung 5-1: Interessengebiet Freizeit und Erholung bei Staad (IG4). In diesem Bereich hat die Erholungsnutzung Vorrang.

BSB+Partner Zieldefinition

5.4 Ziele für Bereiche für Rastplätze (RP)

Die Bereiche für Rastplätze sollen das **Verweilen am Ufer** ermöglichen (Spielen, Picnic, Grillieren usw.) und an geeigneten Stellen Zugang zum Wasser bieten. Sie können in einfacher Weise z.B. mit Bänken, Grillstellen und mit Bademöglichkeiten ausgestattet sein (keine grösseren Anlagen, keine Zufahrten und Parkierungen für Motorfahrzeuge).



Abbildung 5-2: Bereich für Rastplätze Gländ (RP1); beispielhaft sind hier bereits Bademöglichkeiten in Form von Treppen realisiert worden.

5.5 Ziele für die übrigen Gebiete

Auf der gesamten übrigen Fläche des Untersuchungsgebietes soll die Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft angestrebt werden. Schutzwürdige Gebiete sind vor betriebsamen Aktivitäten gänzlich zu verschonen. Die bestehenden Schutzbestimmungen (Schutzzone Witi, Uferschutzplanung) sind konsequent umzusetzen. Die Massnahmen sind mit bestehenden Konzepten zu koordinieren (z.B. Renaturierungskonzept, Biberschutzkonzept).

Massnahmenplanung 6.

Die Massnahmenplanung ist in Anlehnung an Kapitel 4 unterteilt in Konfliktgebiete, Interessengebiete Freizeit und Erholung, Bereich für Rastplätze und weitere Gebiete. Im Rahmen dieser konzeptionellen Arbeit wurde auf eine vertiefte Bearbeitung der Vorschläge verzichtet. Die Ausarbeitung der Massnahmen hat im Rahmen der Umsetzung auf Projektebene zu erfolgen.

Massnahmenplanung für Konfliktgebiete (KG) 6.1

Bellach: Hundesportplatz KG1

Konflikt: Schutzzone Witi, Zufahrt nicht geregelt

Rechtl. Grundlage: Bewilligung mit RRB Nr. 3011 vom 31.5.1978 (mit Beschlusspunkt wird festgelegt, dass ausserhalb des abgegrenzten Areals mit Hunden nicht gearbeitet werden darf und diese dort nicht herumlaufen dürfen.)

Massnahmen:

- Durchsetzen der Beschlüsse gem. Bewilligung von 1978

Bellach: Reitsportanlage KG2

Konflikt: Uferschutzzone, Schutzzone Witi

Rechtl. Grundlage: keine

Massnahmen:

- Bestehende Nutzung im Rahmen der Ortsplanung legitimieren
- Parkplätze ausserhalb der Schutzzone Witi bereitstellen (z.B. bei der ARA)

Selzach: Fischerhaus und Bootsanlegestelle beim Chrüzligraben (Zone II, Fi-KG3 scherboote bis 6 kW)

Konflikt: Uferschutzzone, Schutzzone Witi, Brutvogelgebiet tangiert

Rechtl. Grundlage: Fischerhaus keine; Bootsanlegestelle gem. kant. Nutzungsplan

Massnahmen:

- Entfernen des Fischerhauses
- Verlagern der Bootsplätze in Richtung Osten
- Fahrverbot für motorisierten Verkehr (exkl. Landwirtschaft) auf der Zufahrtsstrasse

Selzach: Auengebiet Widizopf KG4

Konflikt: kant. Naturreservat, Uferschutzzone, schutzwürdiges Gebiet, Wegführung durch Aue, Feuerstelle, Zelten

Rechtl. Grundlage: RRB zu kant. Naturreservat

- Verlagern des Weges aus der Aue
- Entfernen der Feuerstelle aus dem Gebiet
- Zeltverbot konsequent umsetzen

KG5 Nennigkofen, Lüsslingen: Bootsanlegestellen und Hornusserplatz im Aarefeld

Konflikt: Schutzzone Witi, Zufahrt, Verkehr in der Aareebene

Rechtl. Grundlage: Hornusserhaus 1976 bewilligt, Bootsanlegestellen gem. kant. Nutzungsplan

Massnahmen:

- Zufahrt regeln; konsequente Umsetzung des Zubringerrechtes (Verkehr vermindern)
- Bereitstellen von Parkplätzen südlich der Bahnlinie (ausserhalb der Schutzzone Witi)
- Prüfen von Rastplätzen mit festen Anlagen bei Fähre Inseli (vgl. RP 3)

KG6 Selzach: Bootsanlegestelle beim Inseli (Zone II, Fischerboote bis 6 kW)

Konflikt: Uferschutzzone, Schutzzone Witi, Brutvogelgebiet tangiert, Zufahrt mit Störungen in der Selzacher Witi

Rechtl. Grundlage: Bootsanlegestelle gem. kant. Nutzungsplan

Massnahmen:

- Verlagern der Bootsplätze
- Aufheben der inofiziellen Einwasserungsstelle
- Fahrverbot für motorisierten Verkehr (exkl. Landwirtschaft) auf der Zufahrtsstrasse

KG7 Selzach: Bootsanlegestelle "Röhre" (Zone II, Fischerboote bis 6 kW)

Konflikt: Uferschutzzone, Schutzzone Witi, Schilf mit Brutvogelgebiet tangiert, Zufahrt mit Störungen in der Selzacher Witi

Rechtl. Grundlage: Bootsanlegestelle gem. kant. Nutzungsplan

Massnahmen:

- Verlagern der Bootsplätze
- Fahrverbot für motorisierten Verkehr (exkl. Landwirtschaft) auf der Zufahrtsstrasse

KG8 Selzach: Modellflugplatz im Gebiet Fröscheren

Konflikt: Schutzzone Witi; ehemaliger Kiebitzbrutplatz tangiert; Zufahrt nur teilweise über erlaubte Wege

Rechtl. Grundlage: keine

Massnahmen:

• Verlagern des Platzes ausserhalb der Schutzzone Witi

KG9 Arch: Fischerhaus in der Widi

Konflikt: Uferschutzzone; überdimensioniertes Gebäude

Rechtl. Grundlage: keine

Massnahmen:

Entfernen des Hauses gemäss Uferschutzplan "Störobjekt"

KG10 Arch: Hornusserplatz mit Clubhaus in der Widi

Konflikt: Uferschutzzone, kant. Naturschutzgebiet; Zufahrt verursacht Störungen im Gebiet Rechtl. Grundlage: Ausnahmebewilligung gem. Bestimmungen zum Naturschutzgebiet Massnahmen:

- Verlagern des Platzes ausserhalb Uferschutzzone und Naturschutzgebiet
- Zufahrt begrenzen gegen Norden bis auf Höhe des neuen Flurweges

KG11 Bettlach: Hundesportplatz östlich Giglerbach

Konflikt: Schutzzone Witi

Rechtliche Grundlage: Bewilligung für Nutzung und Gebäude vom 20.4.1974

Massnahmen:

- Verlagerung ausserhalb der Schutzzone Witi prüfen (nicht standortgebundene Anlage)
- Saisonale Einschränkung für Aktivitäten ausserhalb des Areals

KG12 Grenchen: Fischerhäuser Ried

Konflikt: Uferschutzzone, Schutzzone Witi, besondere Reptilienvorkommen; Zufahrten nicht geregelt (nur über Wege mit Fahrverbot möglich)

Rechtl. Grundlage: keine

Massnahmen:

- Entfernen der Häuser
- Verlagern der Bootsanlegeplätze
- Aufwerten des Uferbereiches mit Erhaltung der Reptilienvorkommen

KG13 Grenchen: Hundesportplatz

Konflikt: Schutzzone Witi; Durchführung von Grossveranstaltungen

Rechtliche Grundlage: keine, Nutzung inkl. Gebäude seit über 30 Jahren

- Saisonale Einschränkung für Aktivitäten ausserhalb des Areals
- Veranstaltungen zeitlich begrenzen (Verzicht während empfindlicher Jahreszeit)

6.2 Massnahmenplanung für Interessengebiete Freizeit und Erholung (IG)

IG1 Solothurn: Badi, CIS inkl. Muttenhof

Rechtl. Grundlage: öBA-Zone, z.t. geplant; ausserhalb Schutzzone Witi

Massnahmen:

- Erhalten der bestehenden Anlagen
- Ergänzen durch Campingplatz/Bootshafen (schliessen der Lücke an alternativen Beherbergungsmöglichkeiten; verlagern von Bootsplätzen aus empfindlichen Gebieten)
- Ev. weitere Angebote im Rahmen eines Nutzungskonzeptes

IG2 Altreu: Bereich beim "grüene Aff" inkl. Badebucht Sängli

Rechtl. Grundlage: Bauzone; ausserhalb Schutzzone Witi

Massnahmen:

- Erhalten der bestehenden Anlagen
- Bootsplätze für allf. zu verlagernden Fischerboote bereitstellen (ev. Trockenplätze)
- Zusätzliche Bademöglichkeiten schaffen bei der Wannengrabenbucht oder bei der Mündung des Selzacherbaches
- Ankerverbot für Motorboote beim Wannengraben durchsetzen
- Zugang zum Inseli östlich Altreu mit baulichen Massnahmen verhindern
- Fernhalten der Erholungsnutzung aus den angrenzenden wertvollen Gebieten
- Fähre Altreu-Leuzigen
- Prüfen des Bedürfnisses weiterer Anlagen für Radfahrer
- Weiterführen der bestehenden extensiven Erholungsnutzung im westlichen Teil

IG3 Grenchen: Bereich Archbrücke

Rechtl. Grundlage: Bauzone (ausserhalb Schutzzone Witi); Gestaltungsplan Wassersportzentrum Areal Marti

Massnahmen:

- Erhalten der bestehenden Anlagen
- Ergänzen mit weiteren Angeboten (Bademöglichkeiten, Bootsplätze usw.)
- Bereitstellen von zusätzlichen Parkplätzen
- Sicherstellen der öffentlichen Nutzung der Slipanlage
- Aufheben der inoffiziellen Bootseinwasserungsstelle westlich des Interessengebietes
- Verlagerung der Bootsplätze auf die Ostseite der Brücke

IG4 Staad

Rechtl. Grundlage: Bauzone (ausserhalb Schutzzone Witi)

- Erhalten der bestehenden Anlagen
- Ev. ergänzen mit weiteren Angeboten

IG5 Leuzigen: Rohrbode

Rechtl. Grundlage: Freifläche für Erholung gem. Uferschutzplan

Massnahmen:

- Erhalten der bestehenden Anlagen
- Ergänzen mit weiteren Angeboten gem. Realisierungsprogramm

IG6 Leuzigen: vis à vis Altreu

Rechtl. Grundlage: Freifläche für Erholung gem. Uferschutzplan

Massnahmen:

- Erhalten der bestehenden Anlagen
- Ergänzen mit weiteren Angeboten gem. Realisierungsprogramm
- Schaffen von Bademöglichkeiten (ev. in Kombination mit Massnahmen gem. Renaturierungskonzept)
- Fähre Altreu-Leuzigen

IG7 Arch: östlich der Archbrücke

Rechtl. Grundlage: Freifläche für Erholung gem. Uferschutzplan

Massnahmen:

- Erhalten der bestehenden Anlagen
- Ergänzen mit weiteren Angeboten gem. Realisierungsprogramm

IG8 Rüti: oberhalb Rütibachmündung

Rechtl. Grundlage: Freifläche für Erholung gem. Uferschutzplan

Massnahmen:

- Erhalten der bestehenden Anlagen
- Ergänzen mit weiteren Angeboten gem. Realisierungsprogramm
- Rüttibachmündung und Gebiet unterhalb freihalten von Erholungsaktivitäten
- Verlagern des Rastplatzes Richtung Westen

IG9 Rüti: Au-Stücki

Rechtl. Grundlage: Freifläche für Erholung gem. Uferschutzplan

- Erhalten der bestehenden Anlagen
- Ergänzen mit weiteren Angeboten gem. Realisierungsprogramm

6.3 Massnahmenplanung für Bereiche für Rastplätze (RP)

RP1 Bellach: Gländ

Rechtl. Grundlage: Uferschutzzone, Schutzzone Witi

Massnahmen:

- Erhalten der bestehenden Anlagen (Sitzbänke, Bademöglichkeiten) ev. ergänzen
- Parkplätze ausserhalb der Schutzzone Witi bereitstellen (z.B. bei der ARA)
- Vollzug des Fahrverbotes auf dem Uferweg
- Verlagern eines Teiles der Bootsanlegestellen

RP2 Bellach: Witi

Rechtl. Grundlage: Uferschutzzone, Schutzzone Witi

Massnahmen:

• Ergänzen der bestehenden Anlagen mit Bademöglichkeiten und Grillstellen

RP3 Nennigkofen: Rohrboden

Rechtl. Grundlage: Uferschutzzone, Schutzzone Witi

Massnahmen:

• Ergänzen der bestehenden Anlagen mit Sitzbank und ev. Grillstelle

RP4 Bettlach: Rank

Rechtl. Grundlage: Uferschutzzone, Schutzzone Witi

Massnahmen:

- Ergänzen der bestehenden Anlagen mit Bademöglichkeiten und Grillstellen
- Ausdehnung der Anlagen in Richtung Osten gegen den Eichacker verhindern

RP5 Leuzigen: Rüemberg

Rechtl. Grundlage: Rastplatz gem. Uferschutzplan

Massnahmen:

- Erhalten der bestehenden Anlagen
- Ergänzen gem. Realisierungsprogramm

RP6 Arch: Hägni

Rechtl. Grundlage: Rastplatz gem. Uferschutzplan

Massnahmen:

- Erhalten der bestehenden Anlagen
- Ergänzen gem. Realisierungsprogramm

RP7 Rüti: Faracker, Unau

Rechtl. Grundlage: Rastplatz gem. Uferschutzplan

Massnahmen:

• Erstellen von Anlagen gem. Realisierungsprogramm

6.4 Massnahmenplanung für weitere Gebiete (WG)

WG1 Bellach: Bootswerft Lehmann (Gestaltungsplan)

Rechtl. Grundlage: Gestaltungsplan

Massnahmen:

- Erhalten des Gewerbebetriebes mit den Bootsanlegestellen und der Slipanlage
- Öffentliche Nutzung der Slipanlage regeln
- Keine zusätzlichen Anlagen erstellen (Verkehrsproblem)
- Kein Ausbau zu einem öffentlich zugänglichen Areal

WG2 Inseli Selzach

Rechtl. Grundlage: kant. Uferschutzzone

Massnahmen:

- Nutzung im bestehenden Rahmen weiterführen ("Apero auf dem Inseli")
- Keine Intensivierung der Nutzung, keine zusätzlichen Angebote

WG3 Selzach, Bettlach: Eichacker Wannengraben (Naturreservat)

Rechtl. Grundlage: kant. Naturreservat, Auengebiet von nat. Bedeutung

Massnahmen:

- Fernhalten jeglicher Störungen entlang des Uferbereiches
- Umsetzung des Fahrrad- / Reitverbotes durch absperren des Uferweges mit baulichen Massnahmen; ev. verlegen des Uferweges gegen Norden; dichte Bepflanzung usw.
- Revitalisierung der Auen fördern (gem. Biberschutzkonzept)
- Verhindern von Bademöglichkeiten
- Ausscheiden einer Pufferzone entlang des Wannengrabens und der Aare; Vereinbarungen mit Bewirtschaftern anstreben; ev. späterer Erwerb des Landes.

WG4 Grenchen: Gebiet südlich Witibachmündung (schutzwürdiges Gebiet)

Rechtl. Grundlage: Uferschutzzone, Zugvogelrastplatz von internat. Bedeutung

Massnahmen:

• Div. Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der A5 (zB. Verlegen des Flurweges nach Westen zur Vergrösserung der Auenfläche und weitere Aufwertungsmassnahmen).

WG5 Arch: Gebiet westlich Archbrücke (schutzwürdiges Gebiet)

Rechtl. Grundlage: z.t. Uferschutzzone, Landschaftschutzzone

Massnahmen:

- Erhalten der Schilfgebiete und der Auen als Brutvogelgebiete
- Ökologische Aufwertung des Gebietes durch Vergrössern der Verlandungsbereiche und durch Schaffen von flusstypischen Lebensräumen (auch im Vorland der Aare)
- Ausscheiden eines Naturschutzgebietes
- Fernhalten jeglicher Erholungsaktivitäten; Verlegen des Flurweges nach Süden

WG6 Allgemeine Massnahme entlang des Uferbereiches

Fördern von Weichhölzern im Uferbereich entlang der ganzen Aarestrecke.

6.5 Weitere Massnahmen

Verminderung von Konflikten aufgrund regelwidrigen Verhaltens

An dieser Stelle ist nochmals auf die Konflikte einzugehen, welche durch regelwidriges Verhalten und Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden (vgl. Kap.3.4.5 und 4.1). Es wurde bereits erwähnt, dass die Umsetzung bestehender Vorschriften konsequenter angegangen werden muss.

Massnahmen seitens der Polizei und/oder anderer Aufsichtsorgane sind dringend notwendig.

Folgenden Vorschriften ist mit regelmässigen Kontrollen und bei Verfehlungen mit Bussen Nachdruck zu verschaffen:

- Einhaltung der Verkehrsbestimmungen
- Berücksichtigung des generellen Fahrverbotes (v.a. bei Velofahrern)
- Beachtung der Reitverbote
- Einhaltung des Leinenzwanges für Hunde

7. Umsetzung der Massnahmen

Die Umsetzung der Massnahmen hat auf verschiedenen Ebenen zu erfolgen. Das Konzept bezweckt eine sinnvolle Koordination aller Aktivitäten zur Umsetzung der Massnahmen. Diese bilden unabhängige Bestandteile, die von unterschiedlichen Akteuren realisiert werden können.

Massnahmen

Auf raumplanerischer Ebene werden die Interessengebiete Freizeit und Erholung in den Richtplan (Kanton) und in die Ortsplanungen (Gemeinde) integriert.

Die baulichen Massnahmen müssen weiter konkretisiert und detailliert ausgearbeitet werden. Das Nutzungsplanverfahren ist vorgängig durchzuführen.

Die Lösungsfindung bei Konflikten hat möglichst im Einvernehmen mit den Betroffenen zu erfolgen. Falls keine Rechtsgrundlagen vorhanden sind, sollen innert nützlicher Frist zweckmässige Lösungen zur Beseitigung der Konflikte getroffen werden.

Akteure

Ein starkes Engagement der Gemeinden ist zur Realisierung der Massnahmen unabdingbar. Die zuständigen kantonalen Stellen unterstützen die Gemeinden fachlich bei ihren Bestrebungen. Bei schwerwiegenden Konflikten, die nicht gütlich geregelt werden können und bei denen keine Rechtsgrundlage vorliegt, ist das Bau-Departement für den Vollzug verantwortlich. Die Regionalplanungsgruppen stellen sich bei komplexen Verhandlungen als Vermittler zur Verfügung.

Damit das Ziel einer naturverträglichen Erholungsnutzung erreicht werden kann, ist ein Entgegenkommen von allen Seiten und ein Verzicht auf alte Gewohnheitsrechte notwendig. Die Erhaltung einer wertvollen Landschaft ist genügend Anreiz, um auf individuelle Bedürfnisse zu verzichten und die beantragten Massnahmen umzusetzen.

Anhang 1: Organisation der Arbeiten

Allgemeines Vorgehen

Phase

Arbeitsvorgang

Phase 1

Ist-Analyse

Bestandesaufnahme der schutzwürdigen Gebiete und der bestehenden Nutzungen

Phase 2

Zieldefinition

Konzept

Grobe Massnahmenplanung

Feststellung der Konfliktstellen und der Interessengebiete Freizeit und Erholung als Grundlage zur Festsetzung im Richtplan

Bericht mit Plan

Stellungnahme der Anliegergemeinden und der interessierten Organisationen

Vorstellung des Konzeptentwurfes, Einbezug von Anregungen

Verabschiedung mit konkreten Anträgen an zuständige Stellen

Versand von Bericht und Plan samt gemeindespezifischen Anträgen

Abschluss des Auftrages

Phase 3

Konkretisierung und Umsetzung der Massnahmen

Verkehr

Umsetzung Schutzzone Witi

Bootsplätze

Bademöglichkeiten usw.

Abbildung A-1: Schematische Darstellung der Arbeitsvorgänge.

Vorgehen für die Phase 1

a) Ermittlung von schutzwürdigen Gebieten aufgrund von vorhandenen Inventaren.

Das Ergebnis ist eine Darstellung der Gebiete auf einem Plan (Massstab 1:10'000 analog dem kantonalen Nutzungsplan) und ein Kurzbeschrieb mit Beurteilung und Begründung des naturschützerischen Wertes.

Die Aufbereitung der vorhandenen Daten erfolgte durch BSB mit dem Ergebnis eines Planentwurfes. Anhand des Entwurfes wurden die Resultate diskutiert.

b) Darstellung der aktuellen Nutzungen und Anlagen. Die Art und der Ort der Nutzungen und Infrastrukturanlagen wurden inventarisiert und in einem Plan aufgeführt.

Zusammen mit Vertretern der kantonalen Fachstellen erfolgte eine Begehung der Aare, bei welcher sämtliche Infrastrukturen aufgenommen werden; Vergleich mit dem Kant. Nutzungsplan. Ergänzung mit planerischen Vorgaben (Gestaltungspläne usw.) durch BSB. Der Planentwurf wurde in der Arbeitsgruppe diskutiert.

Vorgehen für die Phase 2

c) Ausscheidung von Interessengebieten Freizeit/Erholung und Natur/Landschaft; Evaluation von Konfliktstellen

Aufgrund der Bestandesaufnahme (Arbeiten a,b) wurden die Interessengebiete und Konfliktstellen in einem Plan (Massstab 1:10'000) lokalisiert und kurz beschrieben.

Die Analyse der vorhandenen Daten erfolgte durch BSB mit dem Ergebnis eines Planentwurfes. Anhand des Entwurfes wurden die Resultate diskutiert.

d) Festlegung von Entwicklungszielen für den Aareraum: Konzeptentwurf

Formulieren von standortspezifischen Entwicklungszielen für den Aareraum samt den entsprechenden allgemeinen Massnahmen zur Nutzungsentflechtung (Kurzbericht).

Ein Konzeptentwurf wurde durch BSB erarbeitet (Plan und Bericht). Besprechung in der Arbeitsgruppe.

e) Vorstellung des Konzeptentwurfes bei Anliegergemeinden

Vorstellung des Konzeptentwurfes bei den Anliegergemeinden; Aufnahme von Anregungen betreffend Erholungsnutzung im Aareraum; Auswertung und Zusammenfassung der Anregungen, ev. Einbezug ins Konzept.

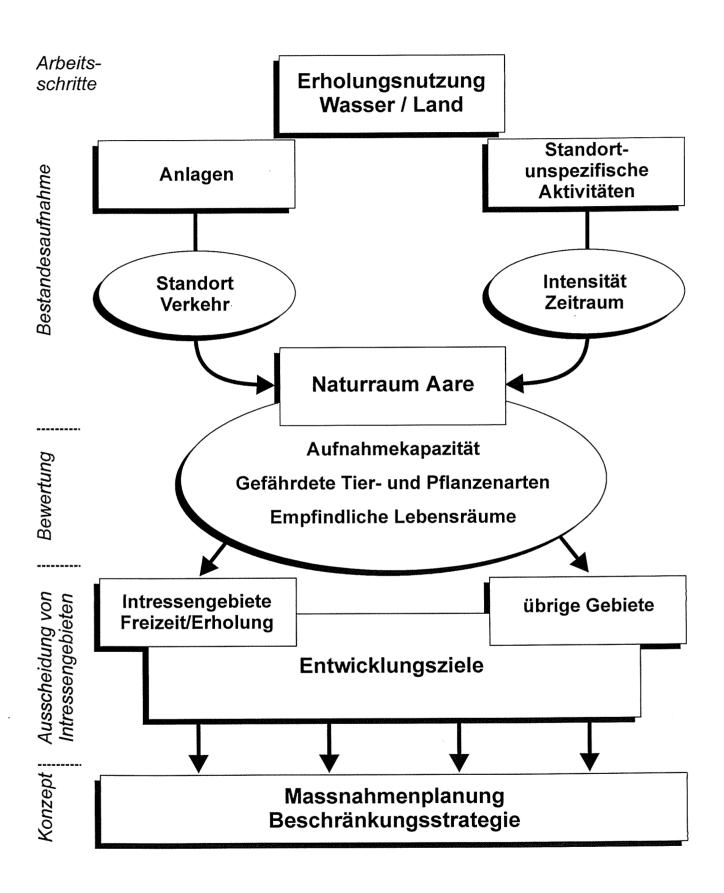


Abbildung A-2: Darstellung des Vorgehens mit Angabe der Arbeitsschritte und der Faktoren zur Beurteilung der Auswirkungen.

Anhang 2: Planungsgrundlagen

- Richtplan des Kantons Solothurn (Entwurf für die öffentliche Mitwirkung 1997)
- Kantonaler Nutzungsplan Kt. Solothurn: Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen Solothurn inkl. Zonenvorschriften, 1993
- Konzept zur Renaturierung der Aare; Arbeitsgruppe Rénaturierung der Aare Kantone Bern, Solothurn, Aargau, 1992
- Grundlagen für die Ortsplanungen der Gemeinden im Bezirk Leberberg: Raumplanerisches Konzept "Erholungsnutzung auf der Weissensteinkette und an der Aare" der Repla-RSU, 1996
- Kantonale Verordnung über das Erstellen von Bootsstegen und Anlegestellen (Bootsanbindeplätze) an der Aare (Kt. SO): RRB vom 23. Mai 1975
- Kantonale Verordnung über die Schiffahrt (Kt. SO): RRB vom 24. Oktober 1994
- Flussverkehrsplanung Port Leuzigen, Richtplan Bootsstationierung, Baudirektion des Kantons Bern, 1989
- See- und Flussufergesetz des Kantons Bern (SFG 1982)
- See- und Flussuferrichtplan des Kantons Bern
- Uferschutzpläne der Anliegergemeinden (Kt. BE)
- Ortsplanungen der Anliegergemeinden
- Nationalstrasse N5 Yverdon Luterbach, Bericht zur Umweltverträglichkeit (Okt. 1992), inkl. diverse UVP-Fachberichte und landschaftspflegerische Begleitplanung.
- Uferschutz- und Pflegekonzept Aare, Nidau-Büren-Kanal, Büren-Kraftwerk Flumenthal (Urbanum, Iseli 1996)
- Die Vogelwelt der Aareebene westlich von Solothurn (und weitere Vogelbeobachtungen) Walter Christen 1996.
- Reptilieninventar des Kantons Solothurn 1992 1995
- Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung
- Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung.
- Kommunale Naturinventare der Anliegergemeinden
- Schutz- und Pflegekonzepte von kantonalen Naturschutzgebieten
- Auswertungsbericht zum Richtplan des Kantons Solothurn (Bau-Departement, Mai 1998)

Anhang 3: Interessenorganisationen und - institutionen im Aareraum

Tourismusorganisationen und - betriebe

Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft (BSG)

Solothurn Tourismus

Verkehrsverein Solothurn Tourist-Office

Verkehrsverein Grenchen

Restaurant "zum grüene Aff" Altreu

Fischerstube Altreu

Restaurant Strausack Staad

Nutzungsorientierte Institutionen und - betriebe

TCS Sektion Solothurn

ACS Sektion Solothurn

Arbeitsgruppe SO-Visionen 99

Bootswerft Lehmann Bellach, Firma Lehmar AG

Werkareal Rudolf Tschumi Hoch- und Tiefbau Lüsslingen

Werkareal Marti AG Grenchen

Hobbysportler

Motorbootclub Aare Solothurn (MCA)

Solothurner Kayakfahrer

Kanuclub Grenchen

Ruderclub Solothurn

Pontonierfahrverein Solothurn

Wanderkanadierclub Grenchen

Hundeclub IG Weissenstein

Kynologischer Verein Grenchen und Umgebung

Schäferhundeclub Solothurn Gruppe Bellach (SKBS)

Schäferhundeclub Solothurn Gruppe Bettlach

Schäferhundeclub Grenchen-Lengnau

Reitverein Solothurn

Reitclub Steinerhof

Reitverein Grenchen und Umgebung

Reitclub St. Urs Bettlach

Reiterclub Hubertus Rüti

Interessengemeinschaft Pferd Grenchen

Fahrverein Nennigkofen

Reitschule Kronwall AG Grenchen

Hornussergesellschaft Solothurn Stadt

Hornussergesellschaft Lüsslingen - Nennigkofen

Hornussergesellschaft Arch

Hornussergesellschaft Bettlach - Selzach

Hornussergesellschaft Grenchen

Modellfluggruppe IG Witi

AeCS Modellfluggruppe Grenchen

Modellschiffgruppe Aare Grenchen

Sportschützen Altreu

Schutzorientierte Organisationen

Pro Natura Solothurn, Solothurnischer Naturschutzverband

Pro Natura Bern

Interessengemeinschaft zum Schutz von Natur und Landschaft im Leberberg

WWF Sektion Solothurn

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA)

VCS Sektion Solothurn

Vogelschutzverband Kanton Solothurn

Natur- und Vogelschutzverein Selzach

Vogelschutzverein Arch

Vogelschutzverein Bettlach

Naturfreunde Kanton Solothurn

Naturforschende Gesellschaft des Kantons Solothurn

Interessengemeinschaft freie See- und Flussufer

Grüne Milane Nennigkofen

Schweiz. Gesellschaft für den Weissstorch

Ornithologischer Verein Grenchen

Verein Solothurner Wanderwege

Berner Wanderwege

Fischereiverein Altreu und Umgebung

Fischereiverein Grenchen - Bettlach

Fischereiverein Lüsslingen - Bellach

Fischereiverein Solothurn und Umgebung

Fischereiverein Rüti - Arch - Leuzigen

Hegering Lebern

Solothurnischer Jagdschutzverein

Jagdgesellschaft Bettlachstock

Jagdgesellschaft Auerhahn

Jagdgesellschaft Inseli

Jagdrevier Eichhorn

Soloth. Obst- und Gartenbauverband

Försterverband Kant. Solothurn

Soloth. Kant. Fischereiverband

Soloth. Kant. Bienenzüchterverband

Landwirtschaftlicher Bezirksverein Lebern

Tabellarische Darstellung der Auswirkungen Anhang 4:

Pos. Nr.	Raumbereich / Anlage	Bauzone	Landwirt- schafts- zone	Schutz- zone Witi	Ufer- schutz- zone	Lebens- raum*	Schutz- würdiges Gebiet**	Natur- schutz- gebiet
	Bestehende und künt	tige Anlag	jen			·	1	l .
	Bootsanlegeplatz	1	-	2	3	3	4	4
3.4.1		2	_	3	4	4	4	4
3.4.2	Bootseinwasserungsstelle			3	4	4	4	4
3.4.3	Anlegestelle BSG	2	-		-	3	4	4
3.4.4	Boots-, Weekendhaus	1	2	4	4	-	4	4
	Rast-, Lagerplatz	1	1	2	3	3		
3.4.5		1	2	4	3	3	4	4
3.4.6	Campingplatz	<u> </u>	2	4	3	3	4	4
3.4.7	Restaurant	1 1	_	3	3	3	4	4
3.4.8	Hornusserplatz	1	1			3	4	4
3.4.9	Hundesportplatz	1	1	3	3			4
	116	1	1	3	3	3	4	
3.4.10		2	3	4	4	4	4	4
3.4.1			2	3	3	3	4	4
3.4.1	2 Pistolenschiessplatz	1		_	4	4	4	4
3.4.1	3 Reitplatz, Reitanlage	2	3	4		4	4	4
3.4.1	4 Sportplatz, Tennis usv	y. 2	3	4	4		4	4
3.4.	- I	1	1	3	3	3		
3.4.	- L Mandanuea	1	1	3	2	3	4	4

Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung von bestehenden und künftigen Anlagen der Erholungs- und Freizeitnutzung in Abhängigkeit der Tabelle A-1: Raumbereiche

Legende:

· ·	
Beeinträchtigung gering	1
Beeinträchtigung mässig	2

Beeinträchtigung gross	
Beeinträchtigung sehr gross	4

* Lebensraum:

sämtliche Biotope gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung:

d.h. Hecken, Feldgehölze, Uferbereiche, Schilfgürtel usw.

** schutzwürdige Gebiete: Gebiete gemäss der Bestandesaufnahme von Kapitel 2; d.h. Auen, Schilfgebiete,

Brutvogelgebiete, bedeutende Reptilienvorkommen.

Pos. Nr.	Raumbereich / Anlage	Bauzone	Landwirt- schafts- zone	Schutz- zone Witi	Ufer- schutz- zone	Lebens- raum*	Schutz- würdiges Gebiet**	Natur- schutz- gebiet			
	Bestehende und künftige Nutzungen										
3.4.17	Reiten	1	1	2	2	3	4	4			
3.4.17	Spazieren	1	1	1	1	2	2	3			
3.4.17	Joggen	1	1	2	2	3	3	4			
3.4.17	Radwandern	1	1	3	3	4	4	4			
3.4.17	Grossveranstaltung	1	1	4	3	4	4	4			
3.4.17	Wildes Zelten	1	2	4	3	4	4	4			
3.4.17	Motorbootfahrten	-	-	-	1	4	4	4			
3.4.17	Kayak-, Kanufahrten	-	-	-	1	3	4 ,	4			
3.4.17	Baden	-	-	-	1	2	4	4			

Tabelle A-2: Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung von allgemeinen Erholungs- und Freizeitnutzungen in Abhängigkeit der Raumbereiche

Pos. Nr.	Raumbereich / Anlage	Bauzone	Landwirt- schafts- zone	Schutz- zone Witi	Ufer- schutz- zone	Lebens- raum*	Schutz- würdiges Gebiet**	Natur- schutz- gebiet
	Künftige Anlagen							,
3.4.18	Campingplatz/Bootshafen	1	2	4	4	4	4	4
3.4.18	Bootshafen	1	_	4	4	4	4	4
3.4.18	Fähre	1	-	3	2	3	4	4
3.4.18	Skulpturenausstellung	1	1	3	2	3	4	4
3.4.18	Ausbau Uferweg	1	2	3	2	3	4	4
3.4.18	Neue Zufahrtsstrasse	1	1	3	3	3	4	4

Tabelle A-3: Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung von künftigen Anlagen der Erholungs- und Freizeitnutzung in Abhängigkeit der Raumbereiche

Legende:

Beeinträchtigung gering	1	Beeinträchtigung gross	3
Beeinträchtigung mässig	2	Beeinträchtigung sehr gross	4

* Lebensraum:

sämtliche Biotope gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung:

d.h. Hecken, Feldgehölze, Uferbereiche, Schilfgürtel usw.

** schutzwürdige Gebiete: Gebiete gemäss der Bestandesaufnahme von Kapitel 2; d.h. Auen, Schilfgebiete, Brutvogelgebiete, bedeutende Reptilienvorkommen.